

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung „Solarpark Roklum“

Gemeinde Roklum, Samtgemeinde Elm-
Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Auftraggeber

KSD 45 UG (haftungsbeschränkt)
c/o Kronos Solar Projects
Widenmayerstraße 16
80538 München



Bearbeitung

Projekt Nr. 3533

Dipl.-Geogr. Michael Bartsch
M.Sc. Biol. Fabian Willert
M.Sc. Biol. Volker Herfert
M.Sc. Umweltpl. Paul Fischer
B.Sc. Geogr. Lennart Andermann

GEUM.tec GmbH

Sure Wisch 10
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 80 40 00
E-Mail: info@geum.de



15.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage und Beschreibung der Planung	5
2	Artenschutzrechtlicher Rahmen	7
3	Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse	9
3.1	Datenrecherche.....	9
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebung.....	9
3.3	Ergebnis der Bestandserfassung	11
3.3.1	Biotoptypenausstattung	11
3.3.2	Brutvögel	11
3.3.3	Weitere Arten.....	13
3.4	Identifizierung planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I).....	13
4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	16
5	Potenzialanalyse & Relevanzprüfung.....	18
6	Konfliktanalyse.....	19
6.1	Brutvögel.....	19
6.1.1	Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände	19
6.1.2	Art für Art Prüfung der Verbotstatbestände	26
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere).....	39
6.2.1	Feldhamster.....	39
6.2.2	Fledermäuse.....	41
6.3	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte	43
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	44
7.1	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen	44
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	49
8	Zusammenfassung	54
9	Quellen	55

Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab). Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE.....	4
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereichs und des UG mit benachbarten Schutzgebieten (1:30.000). Datengrundlage: TopPlusOpen P25 © GeoBasis-DE	6

Tabellen

Tab. 1:	Dokumentation der Brutvogelerfassung	10
Tab. 2:	Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus	10
Tab. 3:	Gesamtartenliste der Brutvogelkartierung	12
Tab. 4:	Zusammenfassende Darstellung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren	16
Tab. 5:	Zusammenfassung der potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Gefährdungsstatus	18
Tab. 6:	Darstellung der potenziellen Maßnahmen und deren Eignung für die jeweilige Zielart	50

Anlagen

Anlage 1.1 Reviermittelpunkte der Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz

Anlage 1.2 Reviermittelpunkte der Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz

Anlage 2 Relevanzprüfung

Anlage 3.1 CEF-Maßnahmenkonzept

Anlage 3.2 CEF-Maßnahmenkonzept - Feldlerchenfenster

Anlage 3.1 CEF-Maßnahmenkonzept – Vergrämung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KSD 45 UG beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebiets als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA). Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Gemeinde Roklum in der Samtgemeinde Elm-Asse im Landkreis Wolfenbüttel (Niedersachsen). Die Fläche für die geplante FF-PVA beträgt rd. 93 ha.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Risiko zum Eintreten der Zugriffsverbote. Sofern erforderlich, werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet und die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft. Treten, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, keine der Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ein, oder liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Firma GEUM.tec GmbH wurde von der Kronos Solar Projects GmbH beauftragt, die Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

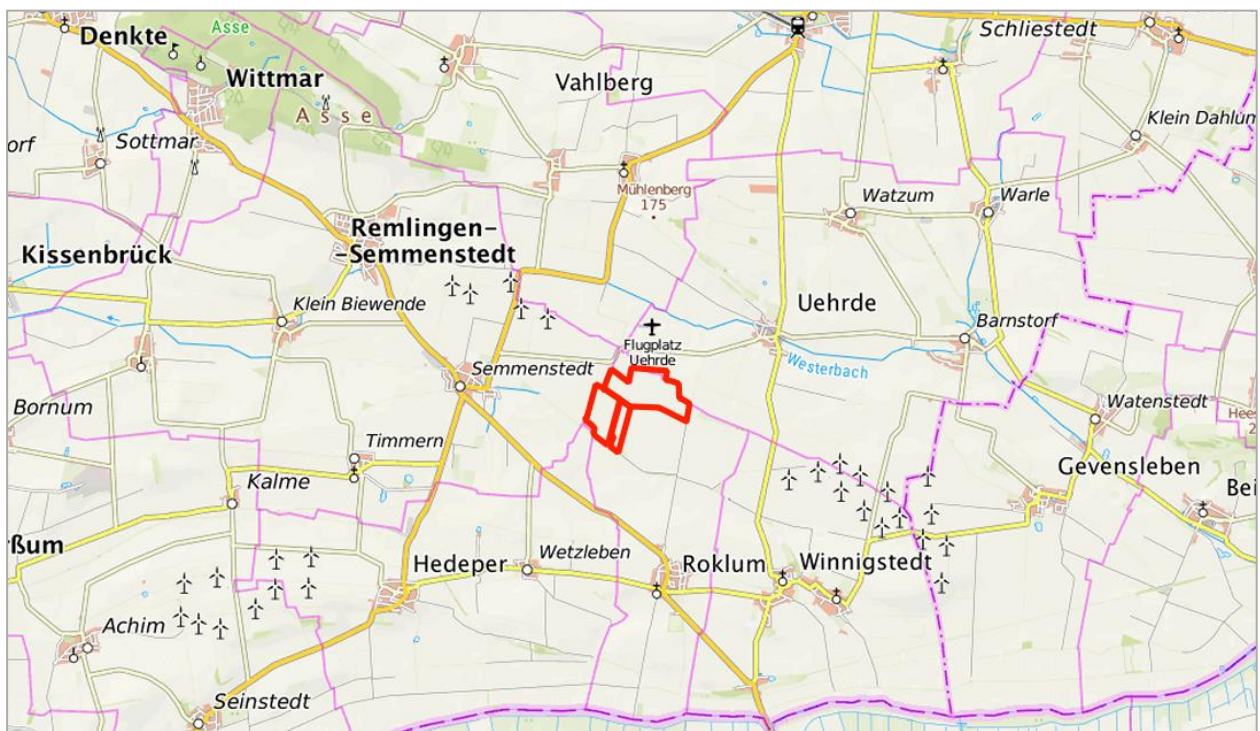


Abb. 1: Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab). Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE

1.2 Lage und Beschreibung der Planung

Der geplante Geltungsbereich liegt nördlich von Roklum und umfasst eine Fläche von rd. 93 ha (vgl. Abb. 1). Es erfolgt die planungsrechtliche Sicherung für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen inkl. Nebenanlagen mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 und einer maximalen Höhe der Oberkante von baulichen Anlagen von 3,5 m über Geländeoberkante. Die Unterkanten der Solarmodule werden einen minimalen Abstand zur Geländeoberkante von 0,8 m aufweisen. Neben den Solarmodulen sind folgende Anlagen und Nutzungen enthalten: Gebäude für Transformatoren, Übergabe- und Verteilerstationen, Anlagen für Überwachungskameras, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Zuwegungen und innere Erschließung (wasserdurchlässige Ausführung), Zäune und Toranlagen sowie Anlagen zum Brandschutz. Die versiegelte Fläche (Teil- und Vollversiegelung) beläuft sich auf einen Anteil von maximal 5 % der Gesamtfläche. Die nicht-versiegelten Flächen werden mit zertifizierten Regiosaatgut zu extensivem Grünland entwickelt und gepflegt.

Das Vorhaben grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00047) (vgl. Abb. 2). 1,5 km im Norden befindet sich das LSG „Mühlenberg“ (LSG WF 00029). Weiter südlich befindet sich in 3 km Entfernung das Naturschutzgebiet (NSG) „Klotzberg“ (NSG BR 00012).

Im Nordosten befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Asse“ (3829-301) sowie das LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00041) in 3,5 km nordwestlicher Entfernung. Ca. 4 km östlich liegt das FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (3830-301) zusammen mit dem LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 00040).

Weiter entfernt liegt das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Asse“ (3829-301) 3,5 km nordwestlich des Geltungsbereiches. Ca. 4 km östlich liegt das FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (3830-301) zusammen mit dem LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 00040).

Wertvolle Bereiche für Flora und Fauna sind gem. Nds. Umweltkartenserver innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgewiesen.

Der Geltungsbereich sowie die umgebenden Flächen werden stark durch konventionelle Äcker geprägt. Südlich grenzt der Winnigstedter Tiefenbach mit begleitender Uferstaudenflur sowie Gehölzbeständen an. Weitere Gehölzbestände finden sich zwischen den Planteilen 2 und 3 in Form einer Gehölzpflanzung (Hecke) sowie südlich und östlich des Planteils 1 in Form einer Baumreihe. Der Geltungsbereich ist als strukturarm zu beschreiben.

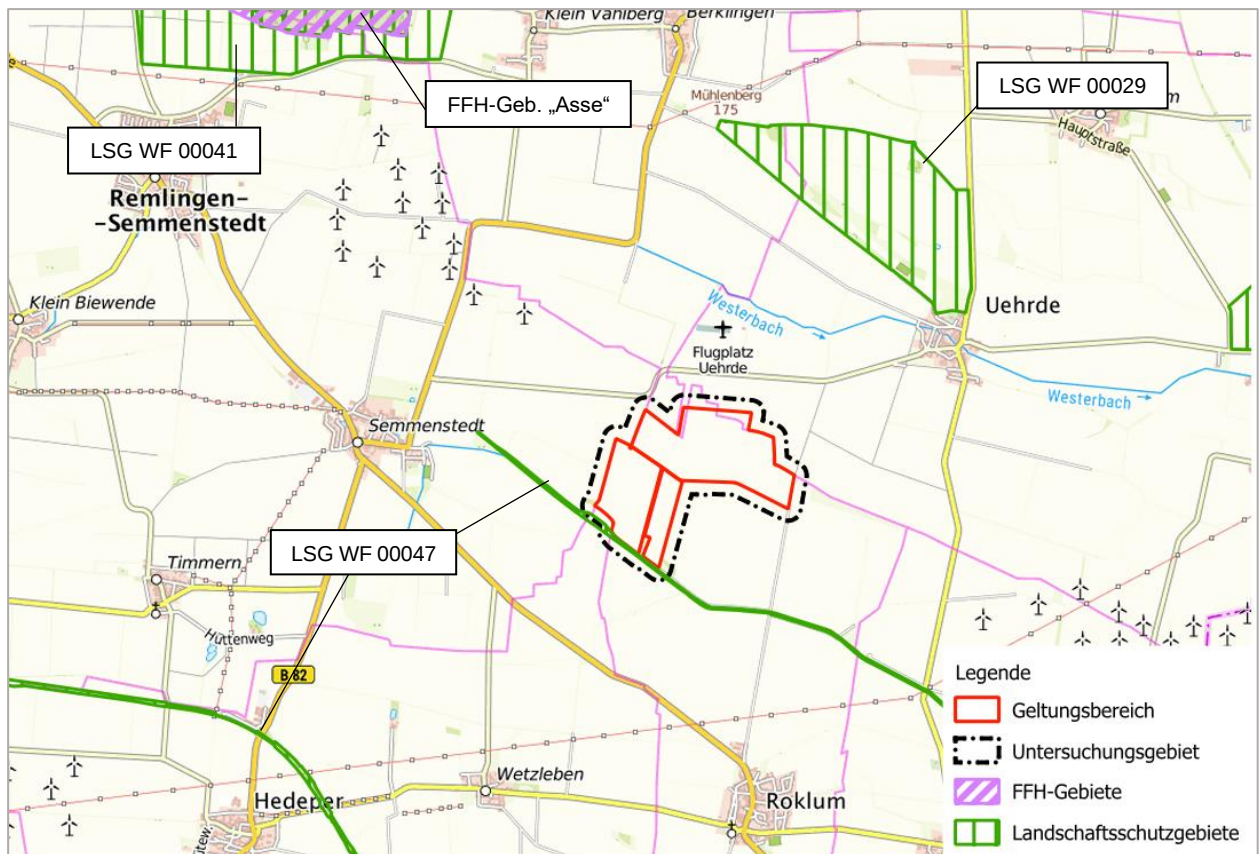


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs und des UG mit benachbarten Schutzgebieten (1:30.000). Datengrundlage: TopPlusOpen P25 © GeoBasis-DE

2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* („FFH-Richtlinie“), Art. 12 und 13, sowie die *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* („Vogelschutz-Richtlinie“), Art 5.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I S. 87), setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert am 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 5), trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Tötungsverbot],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [Störungsverbot],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Beschädigungsverbot],
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gegenstand von § 44 BNatSchG Abs. 1 sind demnach die besonders und streng geschützten Arten, welche in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert sind. Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Zudem ist zu beachten, dass der Schutz von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Teilen individuenbezogen (Nr. 1., 3. & 4.) und in Teilen populationsbezogen (Nr. 2.) anzuwenden ist.

Die Gültigkeit von § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde 2017 mit der Einführung des Abs. 5 bei zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft eingeschränkt. Einerseits liegt demzufolge kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff

oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung nicht durch die Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Auch liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) vor, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, ggf. unter Einbeziehung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), weiterhin erfüllt ist. Weiterhin beschränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG das planungsrechtlich relevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen auf:

- **europäische Vogelarten, und**
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Alle übrigen geschützten Tier- und Pflanzenarten werden im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna

Entsprechend den Regelungen des BNatSchG, sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sind zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Gilde) zu betrachten.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den gemäß BNatSchG streng geschützten Arten auch diejenigen Vögel auf Artebene betrachtet, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste NDS als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z. B. Saat- und Blässgänse, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

3 Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse

3.1 Datenrecherche

Die folgenden Datenquellen wurden zur weiteren Recherche planungsrelevanter Artvorkommen herangezogen:

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023) (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- DBBW - DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2026): Karte der Territorien 2024/2025
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
- NLWKN (2023): Fledermaus-Porträts und aktuelle Nachweiskarten
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebung

Biotopkartierung

Im Zuge der Untersuchungen 2025 erfolgte eine Biotopkartierung nach DRACHENFELS (2021) (vgl. Anl. 1 des Umweltberichts). Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung dient insbesondere der Potenzialabschätzung für das im Untersuchungsgebiet (UG) erwartbare Arteninventar, wie bspw. Reptilien oder Amphibien.

Avifauna

Die Erfassung der **Brutvögel** wurde als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025) anhand revier-/brutanzeigendem Verhalten (wie Gesang, Revierkämpfe, Balz, etc.) der Vögel durchgeführt. Es erfolgten acht Geländebegehungen von Ende März bis Anfang Juli. Eine Dokumentation der Erfassungstermine ist in Tab. 1 gegeben.

Da Vögel, je nach Art, zu verschiedenen Tageszeiten aktiv sind, wurde die Route durch das Untersuchungsgebiet von Begehung zu Begehung variiert, um an den jeweiligen Standorten möglichst viele der vorkommenden Vogelarten erfassen zu können. Zur Feststellung möglicher

Vorkommen von dämmerungsaktiven Arten fanden zwei Begehungen zur Dämmerung und nach Sonnenuntergang statt. An diesen Terminen wurden Klangattrappen der zu erwartenden Arten abgespielt. Methodisch wurde sich hierbei wiederum an die Vorgaben nach SÜDBECK ET AL. (2025) gehalten (bis zu 3 x 30 s abspielen, mit entsprechenden Pausen dazwischen). Zur Erfassung von Groß- und Greifvögeln erfolgten eine Horstsuche sowie zweimalige Besatzkontrolle im 500 m Umkreis um das Plangebiet.

Tab. 1: Dokumentation der Brutvogelerfassung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Bedeckung %	Temperatur °C	Windstärke (BFT)	Niederschlag	Kartierung
1	20.03.2025	15:15 – 17:15	50	18	SW 1	-	BV
2	20.03.2025	18:50 – 19:50	30	14	windstill	-	N
3	09.04.2025	06:50 – 09:45	0	3 – 8	W 1-3	-	BV
4	30.04.2025	06:15 – 08:10	5	10	windstill	-	BV
5	21.05.2025	05:30 – 08:15	10	10	windstill	-	BV
6	02.06.2025	21:30 – 23:45	5	16	windstill	-	N
7	20.06.2025	05:00 – 07:15	0	11	windstill	-	BV
8	09.07.2025	05:15 – 09:15	90	15	Windig/böig	-	BV
BV = Brutvogelerfassung (Morgendämmerung), N = Nachbegehung/Abenddämmerung							

Die Beobachtungen wurden gemäß den Methodenstandards nach „Brutnachweis“ (z. B. Fütterungsflüge, Sichtung von Jungvögeln), „Brutverdacht“ (wahrscheinliches Brüten), „Brutzeitfeststellung“ (einmalige Sichtung im typischen Biotop/Habitat während der allgemein üblichen Brutzeit) und „unbeständiger Nahrungsgast/ Durchzügler“ unterschieden (vgl. Tab. 2) und ausgewertet (vgl. Anl. 1). Die Revierpunkte der Brutnachweise und Brutverdachtsfälle stellen nicht unbedingt den exakten Brutplatz dar, geben aber einen deutlichen Hinweis auf den Aktivitätsschwerpunkt.

Tab. 2: Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus

Revier	Brutnachweis (B)	Feststellung von Nestjungen, gerade flügge gewordene Jungvögel bzw. Dunenjungen, Futter oder Kotballen tragenden Altvögeln, Angriffs- oder Ablenkungsverhalten von Altvögeln.
	Brutverdacht (Bv)	Feststellung von Balz- bzw. Territorialverhalten an mindestens zwei Untersuchungsterminen mit mindestens einwöchigem Abstand am gleichen Standort.
kein Revier	Brutzeitfeststellung (Bzf)	Wenige (oder nur eine) Beobachtung von Individuen oder mehreren Individuen einer Art in einem von der Art zur Brutzeit präferierten Biotop.
	Nahrungsgast (Ng)	Während der Erfassung im UG bei der Nahrungsaufnahme beobachtet, jedoch nachweislich oder sehr wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebiets brütend
	Durchzügler (Dz)/ Überflug (Üf)	Erfassung von durchziehenden Arten/ Erfassung von gerichteten Überflügen ohne Revieranzeigendem Verhalten oder Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet

Weitere Arten

Bei den Erfassungen wurde stets auf Zufallsfunde weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

3.3 Ergebnis der Bestandserfassung

3.3.1 Biotoptypenausstattung

Im Norden grenzt das UG an die K17 und weiter südlich befindet sich die Gemeinde Roklum. Der Geltungsbereich liegt inmitten von Ackerbiotopen (AT). Gebüsch- und Gehölzbestände (HOJ, HPG, HN, HBA und HX) sind im Randbereich angrenzend zum Plangebiet vertreten. Kleinflächige Stauden- und Ruderalfluren (UFB, UHF, UHB und UHM) sowie ein linear ausgeprägter Grünlandbereich befinden sich im UG. Im Süden liegt der Winnigstedter Tiefenbach (FMF), welcher von Bach- und Uferstaudenfluren (UFB), Brennesselfluren (UHB) und einem kleinflächigen Bachuferwald (WWB) begleitet wird. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im UG nicht nachgewiesen.

3.3.2 Brutvögel

Während der Kartierungen konnten 42 Vogelarten erfasst werden, wovon 24 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebiets festgestellt wurden (vgl. Tab. 3). Weitere 12 Arten sind während der Brutzeit in geeigneten Habitaten festgestellt worden. Sieben Arten überflogen das Gebiet lediglich in großer Höhe oder zur Nahrungssuche.

Gemäß der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) gelten 21 der erfassten Arten als ungefährdet, neun Arten stehen auf der Vorwarnliste, sieben Arten gelten als gefährdet, zwei als stark gefährdet und drei Arten als vom Aussterben bedroht (vgl. Tab. 3). Die Art Jagdfasan ist als Neozoon nicht bewertet.

Die Horstkartierung erbrachte keinen Nachweis von Horsten oder Brutaktivität von Greif- und Großvögeln.

Tab. 3: Gesamtartenliste der Brutvogelkartierung

Rote Liste Niedersachsen (Nds) & Rote Liste Hgel & Bergland (H): KRGER & SANDKHLER 2021

Rote Liste Deutschland (D): RYSLAVY et al. (2020)

Schutz: BNatSchG: § = besonders geschtzt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschtzt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) Anh I: Anhang I

Status: B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, U = unbestndig (Nahrungsgast, Durchzgler, berflug), • = relevante Feststellung als Brutvogel des UG,   = nicht relevante Feststellung

Untersuchungsgebiet (UG): 100 m Radius um den Vorhabenbereich

ASP Stufe II (vertiefte Prfung):   = Einzelartbetrachtung, G = Gildenbetrachtung, X = Betroffenheit auszuschlieen, keine vertiefte Betrachtung

Lfd. Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste			Schutz		Status				Anzahl Reviere im UG	ASP Stufe II
			Nds	H	D	BNatSchG	VRL	B	BV	Bzf	U		
1	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	1	V	§§			•			1	�
2	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	1	§§	Anh I				�		X
3	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§			•	�		1	�
4	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	3	§§				�			X
5	Bluthnfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	§			•	�		2	�
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		•	•			30	�
7	Gartengrasmcke	<i>Sylvia borin</i>	3	3	*	§			•	�		1	�
8	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	§			•			1	�
9	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	§					�		X
10	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	*	§§	Anh I		•		�	1	�
11	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§				�	�		X
12	Neuntter	<i>Lanius collurio</i>	V	V	*	§	Anh I		•			1	�
13	Musebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§					�		X
14	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§					�		X
15	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	*	§§				�	�		X
16	Gelbsptter	<i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	§			•	�		1	G
17	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	§			•			3	G
18	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	*	§			•	�		3	G
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	§				�	�		X
20	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	*	§					�		X
21	Teichrohrsnger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	V	*	§				�			X
22	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	§			•	�		2	G
23	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§			•	�		1	G
24	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	§			•	�		1	G
25	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§				�			X
26	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§				�			X
27	Dorngrasmcke	<i>Curruca communis</i>	*	*	*	§		•	•	�		5	G
28	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*	§				�			X
29	Grnfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	*	§				�			X
30	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§				�			X
31	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	k.A.	k.A.	k.A.	§				�			X
32	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§			•	�		1	G
33	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*	§					�		X
34	Mnchsgrasmcke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§			•	�		3	G

Lfd. Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste			Schutz		Status				Anzahl Reviere Im UG	ASP Stufe II
			Nds	H	D	BNatSchG	VRL	B	BV	Bzf	U		
35	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§		●		○		2	G
36	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§			●	○		1	G
37	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§			●	○		9	G
38	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	§				○			X
39	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§			●			1	G
40	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	§			●			1	G
41	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§			●			2	G
42	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§			●	○		3	G

3.3.3 Weitere Arten

Zufallsfunde weiterer planungsrelevanter Arten fanden sich nicht. Auch fanden sich im Geltungsbereich keine offensichtlich wertvollen Strukturen wie Habitatbäume, welche durch die Planung verloren gehen würden.

3.4 Identifizierung planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I)

Brutvögel

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) erfolgt die Identifizierung planungsrelevanter Arten. Arten mit besonderer Planungsrelevanz werden in der vertieften Prüfung (ASP Stufe II) Art-für-Art betrachtet. Als besonders planungsrelevant gelten Brutvögel mit Brutrevier im Untersuchungsgebiet sowie einem Rote-Liste Status „gefährdet“ oder höher, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die übrigen „häufigen“ und weitverbreiteten Arten mit ubiquitären Lebensraumansprüchen entfalten allgemeine Planungsrelevanz, sofern sie mit Brutrevier im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Sie werden auf Gilden-Ebene geprüft. Sporadisch auftretende Arten mit einzelnen Brutzeitfeststellungen, sporadische Nahrungsgäste oder überfliegende und durchziehende Vögel sind durch die Auswirkungen der FF-PVA i. d. R. nicht betroffen und werden daher nicht vertieft betrachtet.

Anlage 1.1 stellt die Revierzentren (Brutnachweis/Brutverdacht) der Arten mit besonderer Planungsrelevanz graphisch dar. Anlage 1.2 zeigt die Revierzentren der Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse zählen die Arten **Kornweihe**, **Wendehals**, **Rauchschwalbe**, **Star**, **Mäusebussard**, **Sperber** und **Turmfalke** nicht zu den Arten mit besonderer

Planungsrelevanz, da sie nicht als Brutvögel des Gebiets nachgewiesen wurden und somit den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht oder nur kurzzeitig ausgesetzt sind. Es ist für keine der Arten ein essenzieller Verlust von Nahrungsflächen bei Umsetzung des Vorhabens anzunehmen. Insbesondere fasst FELDMEIER(2026) fasst zusammen, dass nicht von einer generellen Meidung von Solarparks als Nahrungshabitat auszugehen ist. Im Gegenteil könnten Greifvögel indirekt durch eine bessere Eignung der Biotopstrukturen für Beutetiere (Kleinsäuger) sogar profitieren. Der Wendehals wurde außerhalb der Kernerfassungszeiten und außerhalb des Geltungsbereichs am Winnigstedter Tiefenbach nachgewiesen, ohne dass eine Brutverdacht abgeleitet werden konnte. Für keine der genannten Arten ist absehbar, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Eine vertiefte Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Der Bestand der verbleibenden acht Arten mit besonderer Planungsrelevanz wird im Folgenden kurz beschrieben. Die vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) erfolgt in Kap. 0. Die Betrachtung der übrigen, häufigen Brutvogelarten mit Brutrevier im UG erfolgt Gilden-bezogen (vgl. Kap. 6.1.1).

Die **Grauammer** gilt in Niedersachsen als vom Aussterben bedrohte Art (RL Nds = 1) und deutschlandweit steht sie auf der Vorwarnliste. Im Untersuchungsgebiet wurde sie zentral mit einem Brutpaar nachgewiesen. Zum Ende der Brutzeit, außerhalb der Kernerfassungszeiten, fanden sich zwei weitere Feststellungen an der südlichen UG Grenze. Vermutlich wurde die Brutplatzbindung zu dieser Zeit bereits aufgegeben und es handelte sich um Nichtbrüter.

Das **Rebhuhn** unterliegt seit mehreren Jahrzehnten starken Bestandsrückgängen und wird derzeit in Niedersachsen als stark gefährdet (RL Nds = 2) eingestuft. Nachgewiesen wurde die Art bei der ersten Dämmerungs-/Nachtbegehungen (verhört) und bei der Begehung am 09.04.2025 (Paarsichtung), sodass ein Brutpaar sicher abgegrenzt werden konnte. Dieses befindet sich im östlichen Teil des Planteils 1.

Mit einer hohen Abundanz hat die **Feldlerche** als Charakterart des Offenlandes dieses dominiert. Mit 30 Brutrevieren, wovon 15 innerhalb des Plangebietes lagen, war die gefährdete Feldlerche (RL Nds = 3) die häufigste Brutvogelart des Offenlandes. Ein Schwerpunkt in der Verteilung der Brutreviere lässt sich für das Untersuchungsjahr nicht ausmachen. Die Verteilung der Brutreviere unterliegt jedoch, in Abhängigkeit der angebauten Feldfrucht, jährlich starken Schwankungen.

Der in Niedersachsen gefährdete **Bluthänfling** (RL Nds = 3) kam mit zwei Brutrevieren im östlichen Untersuchungsgebiet vor. Beide fallen auf die Grenze zum Planteil 1, wo sich wegebegleitende Gehölze befinden.

Die **Gartengrasmücke** wurde mit einem Revier südwestlich des Planteils 2 nachgewiesen werden. Sie gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL Nds = 3). Weiter südlich hiervon, am Winnigstedter Tiefenbach und ebenfalls außerhalb des Plangebiets, fand sich eine weitere Feststellung zur Brutzeit, ohne dass ein Revier abgegrenzt werden konnte.

Am Winnigstedter Tiefenbach wurde auch der in Niedersachsen und Deutschland gefährdete **Kuckuck** (RL Nds & RL D = 3) wiederholt festgestellt. Hier findet er als Brutschmarotzer geeignete Wirtsnester von bspw. Rohrsängern, Grasmücken, Pieper, Bachstelzen, Braunellen, Neuntöter, Zaunkönig oder Rotschwänzen.

Der in Niedersachsen gefährdete (RL Nds = 3) und streng geschützte **Rotmilan** wurde angrenzend zum Plangebiet im Südwesten festgestellt. Zwar erbrachte die direkte Horstsuche keinen Nachweis, doch ist das mehrfach auffällige Verhalten als brutverdächtig zu werten. Nahrungsflüge der Art wurden bei den Erfassungen nur sporadisch verortet (2 x über dem Plangebiet).

Als typische Art des halboffenen und gut strukturierten Offenlandes wurde der **Neuntöter** mit einem Brutrevier im Südosten am Winnigstedter Tiefenbach festgestellt. Er ist gem. RL Nds auf der Vorwarnliste sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Während der Erfassungstermine wurde stets auf Anzeichen von weiteren planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geachtet. Dabei konnten keine Zufallsnachweise erbracht werden.

Eine Besiedlung des Geltungsbereichs durch den **Feldhamster** war nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzunehmen. Aus diesem Grund wurde auf gezielte Erfassungen verzichtet, so dass die Art im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt wird (vgl. Kap. 6.2.1).

Die Identifikation und Bewertung potenzieller Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet in Kap. 5 statt.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden (vgl. Tab. 4). Unter baubedingten Wirkungen werden alle Auswirkungen zusammengefasst, die während der Bauzeit - also zeitlich begrenzt - wirken (z.B. Baufelder, Materiallagerplätze etc.). Anlagenbedingte Wirkungen gehen von der FF-PVA, den Betriebswegen und sonstigen Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind, aus und sind dauerhaft. Betriebsbedingte Wirkungen einer Anlage sind temporär und stehen im unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb der FF-PVA.

Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der direkt besiedelten Habitate wirken, u. U. aber aufgrund gebietsübergreifender Raum- oder Teilraumnutzung von Arten indirekt auf die Population oder auch auf einzelne Individuen einwirken können (z. B. Zerschneidungseffekte).

Tab. 4: Zusammenfassende Darstellung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung	Wirkung: Durch Maßnahmen zur Baufeldvorbereitung kommt es zur Inanspruchnahme der vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Entwertung von Habitatstrukturen • Verlust von Habitaten • Störung/Vertreibung von Tieren
Maschineneinsatz, Baustellenverkehr und Bautätigkeiten	Wirkung: Die Bauaktivitäten können eine Störwirkung auf Tiere entfalten und Individuen können u.U. zu Schaden kommen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Störung/Vertreibung von Tieren • Verletzen/Töten von Individuen

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächenversiegelung	Wirkung: Durch Versiegelung kommt es zu einem dauerhaften Entzug von Lebensräumen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Biotop-/Habitatfunktion:</u> • Verlust von Biotopen und Habitaten
Überbauung der Bodenoberfläche/ Verschattung	Wirkung: Durch die Verschattung unter den Modulen können sich Veränderungen in der Biotop- und Habitatstruktur ergeben. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Entwertung/Verlust von Habitatstrukturen
Zaunanlage/ Zerschneidung	Wirkung: Durch die Einzäunung der FF-PVA kann es zur Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten kommen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Barrierewirkung • Zerschneidung von Wanderkorridoren
Betriebsbedingte Wirkungen	
Bewirtschaftung	Wirkung: Extensive Mahd soll im gesamten Bereich der Anlage stattfinden. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Temporäre Störung • Verletzen/Töten von Individuen
Geräuschemissionen	Wirkung: Durch Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen und Batteriespeicher können störende Geräusche ausgehen. Potenziell betroffene Schutzgüter: <u>Habitatfunktion / Tiere:</u> • Entwertung und Meideverhalten

5 Potenzialanalyse & Relevanzprüfung

Mit der Potenzialanalyse und Relevanzprüfung werden planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die einer weitergehenden einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung bedürfen.

Grundlage für die Potenzialanalyse sind die eigenen Erfassungen sowie aktuelle Informationen zur Verbreitung der Arten aus den unter Kap. 3.1 genannten Quellen. Die tatsächlich vorkommenden und die potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten.

Das Ergebnis der Potenzialanalyse und Relevanzprüfung für alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist in Anlage 2 zusammengefasst. Arten, für die kein Vorkommen im Messtischblatt (MTB) 3930 bekannt oder für die im UG kein passender Lebensraum vorhanden ist, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Selbiges trifft auf die Arten zu, welche sicher nicht von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind. Für alle übrigen Arten erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6).

Die in Tab. 5 gelisteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der vorgeannten Relevanzprüfung aufgrund ihrer Verbreitung, dem Vorhandensein von Habitatstrukturen und der potenziellen Betroffenheit als planungsrelevant identifiziert.

Die Relevanzprüfung ergab keine potenzielle Betroffenheit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen (vgl. Anlage 2).

Tab. 5: Zusammenfassung der potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Gefährdungsstatus

Gefährdung: Rote Liste: D = Deutschland (MEINIG et al. 2020); NB = Niedersachsen/Bremen (KIRBERG 2025)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, * = nicht gefährdet

Art		Gefährdung gem. Roter Liste	
wissenschaftlich	deutsch	NB	D
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*

6 Konfliktanalyse

Es folgt die Prüfung, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung identifizierten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden können (vgl. Kap. 3.4 und Kap. 5).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden 22 Brutvogelarten als planungsrelevant identifiziert, von denen acht besondere Planungsrelevanz entfalten. Diese werden Art-für-Art betrachtet.

Darüber hinaus hat die Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit der Arten Feldhamster, Rauhaut- und Zwergfledermausergeben.

6.1 Brutvögel

6.1.1 Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Es folgt die gruppenbezogene Betrachtung der ungefährdeten Brutvogelarten nach den verschiedenen Ansprüchen an die Neststandorte. Es wird zwischen den Gilden der Bodenbrüter, Gehölz-/Freibrüter, Höhlenbrüter und Nischenbrüter unterschieden.

6.1.1.1 Gilde der Bodenbrüter

Gilde der Bodenbrüter
<u>Arten:</u> Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u> Die vorkommenden Arten der Bodenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Schafstelze und Zilpzalp gelten nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als ungefährdet. Wachtel und Goldammer werden in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Die Nester der Arten dieser Gilde liegen meist gut versteckt in dichter Gras-, Stauden- oder Gebüschvegetation in Bodennähe oder direkt auf Acker- und Grünlandflächen. Der Aktivitätsschwerpunkt liegt bei Goldammer und Zilpzalp in den randlich strukturierenden Gebüschbeständen, während Wachtel und Schafstelze vorwiegend im Offenland anzutreffen sind. Eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung oder eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln kann innerhalb der Brutzeit für die Wachtel und Schafstelze nicht ausgeschlossen werden (K_{Art1}). (Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Betriebsbedingte Risiken gehen von Pflegemaßnahmen (Mahd) während der Brutzeit aus, wodurch ebenfalls fluchtunfähige Jungvögel getötet und Gelege zerstört werden können (**K_{Art2}**). Ferner ist zumindest von einem Teilverlust von geeignetem Lebensraum für die Wachtel und Schafstelze durch den Bau der Anlage auszugehen (FELDMEIER 2026) (**K_{Art3}**). Innerhalb der Brutzeit kann es zu Störungen durch die Bauaktivitäten und Unterhaltungsarbeiten kommen (**K_{Art4}**).

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfindet (01.09. bis 28.02) und eine Wiederbesiedlung ausgeschlossen wird (**V_{Art1}** & **V_{Art4}**).

Sofern das Grünland innerhalb des Solarparks durch Mahd gepflegt werden soll, bedarf es einen an Bodenbrüter angepassten Mahdzeitpunkt (**V_{Art2}**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen *V_{Art1}*, *V_{Art2}* und *V_{Art4}* nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die lokale Population der häufigen Brutvögel weist i.d.R. hohe Individuenzahlen auf, sodass (temporäre) Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang günstige Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

Zudem sind die meisten Vögel nur zu bestimmten Zeiten besonders störanfällig (hier Brut- und Aufzuchtzeit). Durch die ohnehin einzuhaltende Bauzeitenregelung (**V_{Art1}**) findet die besonders lärminensitive Baufeldfreimachung nicht zu diesen Zeiten statt.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich für die Wachtel und Schafstelze durch die Baufelderschließung ergeben. Das Eintreten des Verbotstatbestands wird durch die Bauzeitenregelung und den anschließenden Schutz vor einer Wiederbesiedlung ausgeschlossen (**V_{Art1}** & **V_{Art4}**).

(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Durch den Bau der FF-PVA kann es zudem zu einem Verlust von geeignetem Lebensraum für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wachtel und Schafstelze kommen. Daher ist sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe vermieden werden (**V_{CEF1}, V_{CEF2} & V_{CEF3}**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Art1} und V_{Art4} sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen V_{CEF1}, V_{CEF2} und V_{CEF3} nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

V_{Art2}: An Bodenbrüter angepasstes Pflegeregime

V_{Art4}: Vermeidung der Wiederbesiedlung

V_{CEF1}: Anbau von Luzerne

V_{CEF2}: Stoppelbrache, Ährenernte

V_{CEF3}: Anlage von Feldlerchenfenster

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1}, V_{Art2} und V_{Art4} und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen V_{CEF1}, V_{CEF2} und V_{CEF3} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.1.2 Gilde der Gehölz- und Freibrüter

Gilde der Gehölzbrüter/ Freibrüter

Arten:

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*),), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Gehölz- bzw. Freibrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme von Gelbspötter, Goldammer und Nachtigall gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als ungefährdet. Gelbspötter, Goldammer und Nachtigall werden auf der Vorwarnliste geführt.

(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen eine starke Bindung an die Gehölzbestände und Waldflächen des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die angrenzenden Gehölzbestände kommen, welche von den genannten Arten als Brutplatz genutzt werden (**K_{Art4}**). Da es zu keiner Entfernung von Gehölzen kommt, sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unabsichtliche Tötungen nicht zu befürchten.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Habitate, die sich zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen, in Anspruch genommen werden. Dadurch ist eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die lokale Population der häufigen Brutvögel weist i.d.R. hohe Individuenzahlen auf, sodass (temporäre) Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang günstige Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

Zudem sind die meisten Vögel nur zu bestimmten Zeiten besonders störanfällig (hier Brut- und Aufzuchtzeit). Durch die ohnehin einzuhaltende Bauzeitenregelung (**V_{Art1}**) findet die besonders lärminensitive Baufeldfreimachung nicht zu diesen Zeiten statt.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Entfernung oder Beeinträchtigung von Gehölzen, welche den genannten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

→ Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.1.3 Gilde der Höhlenbrüter

Gilde der Höhlenbrüter
<u>Arten:</u> Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u> Die vorkommenden Arten der (Halb-)Höhlenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Sie gelten nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als ungefährdet.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Die Arten dieser Gilde weisen, ähnlich zu den Arten der Frei- und Nischenbrüter, eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die angrenzenden Gehölzbestände kommen, welche von den genannten Arten als Brutplatz genutzt werden (K_{Art4}). Da es zu keiner Entfernung geeigneten Bruthabitaten kommt, sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unabsichtliche Tötungen nicht zu befürchten.
<u>Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Strukturen, die sich zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen, in Anspruch genommen werden. Dadurch ist eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.
→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u> Erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die lokale Population der häufigen Brutvögel weist i.d.R. hohe Individuenzahlen auf, sodass (temporäre) Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang günstige Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Zudem sind die meisten Vögel nur zu bestimmten Zeiten besonders störanfällig (hier Brut- und Aufzuchtzeit). Durch die ohnehin einzuhaltende Bauzeitenregelung (V_{Art1}) findet die besonders lärmin- tensive Baufeldfreimachung nicht zu diesen Zeiten statt.
→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Entfernung oder Beeinträchtigung von Gehölzen, welche den genannten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

→ Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.1.4 Gilde der Nischenbrüter**Gilde der Nischenbrüter**Arten:

Zaunkönig (*Phylloscopus collybita*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten dieser Gilde, hier der Zaunkönig, sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart besonders geschützt. Der Zaunkönig gilt nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als ungefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen, ähnlich zu den Arten der Frei- und Nischenbrüter, eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die angrenzenden Gehölzbestände kommen, welche von den genannten Arten als Brutplatz genutzt werden (**K_{Art4}**). Da es zu keiner Entfernung geeigneten Bruthabitaten kommt, sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unabsichtliche Tötungen nicht zu befürchten.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Strukturen, die sich zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen, in Anspruch genommen werden. Dadurch ist eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die lokale Population der häufigen Brutvögel weist i.d.R. hohe Individuenzahlen auf, sodass (temporäre) Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang günstige Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

Zudem sind die meisten Vögel nur zu bestimmten Zeiten besonders störanfällig (hier Brut- und Aufzuchtzeit). Durch die ohnehin einzuhaltende Bauzeitenregelung (**V_{Art1}**) findet die besonders lärmin- tensive Baufeldfreimachung nicht zu diesen Zeiten statt.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Entfernung oder Beeinträchtigung von geeigneten Bruthabitaten, welche dem Zaunkönig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnte.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

→ Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2 Art für Art Prüfung der Verbotstatbestände

6.1.2.1 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u> Die Feldlerche ist gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart besonders geschützt. Sie gilt nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als gefährdet.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Im Zuge der Brutvogelerfassung konnte 2025 innerhalb des Geltungsbereiches 15 Reviere der Feldlerche festgestellt werden. Eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung oder eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln kann innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden (K_{Art1}). Betriebsbedingte Risiken gehen von Pflegemaßnahmen (Mahd) während der Brutzeit aus, wodurch ebenfalls fluchtunfähige Jungvögel getötet und Gelege zerstört werden können (K_{Art2}). Ferner führt der Bau der Anlage zu einem Verlust von geeignetem Lebensraum (K_{Art3}). Meideflächen außerhalb des Eingriffsbereichs ergeben sich durch die Bebauung mit FFPV-Anlagen in der Regel nicht, da Feldlerchen auch in direkter Nähe zu den Anlagen brüten (HEMMER et al. 2025). Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (K_{Art4}).
<u>Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfindet (01.09. bis 28.02) und eine Wiederbesiedlung ausgeschlossen wird (V_{Art1} & V_{Art4}). Sofern das Grünland innerhalb des Solarparks durch Mahd gepflegt werden soll, bedarf es einen an Bodenbrüter angepassten Mahdzeitpunkt (V_{Art2}).
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Art1}, V_{Art2} und V_{Art4} nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Zum einen ist die Lokalpopulation groß, sodass Störungen einzelner Brutpaare nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation führen würde (Erheblichkeitsschwelle). Zum anderen findet die störungsintensive Baufeldräumung außerhalb der sensiblen Zeit für die Feldlerche statt (V_{Art1}). (Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich durch die Baufelderschließung ergeben. Das Eintreten des Verbotstatbestands wird durch die Bauzeitenregelung und den anschließenden Schutz vor einer Wiederbesiedlung ausgeschlossen (V_{Art1} & V_{Art4}).

Durch den Bau der FF-PVA kommt es zudem zu einem Verlust von geeigneten Flächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 15 Brutpaaren. Daher ist sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe vermieden werden (V_{CEF1} & V_{CEF3}). Konkret werden jährlich in direkter räumlicher Nähe 3,5 ha Luzernestreifen entwickelt sowie 30 Feldlerchenfenster angelegt.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Art1} und V_{Art4} sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen V_{CEF1} und V_{CEF3} nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1} : Bauzeitenregelung

V_{Art2} : An Bodenbrüter angepasstes Pflegeregime

V_{Art4} : Vermeidung der Wiederbesiedlung

V_{CEF1} : Anbau von Luzerne

V_{CEF3} : Anlage von Feldlerchenfenster

→ Durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{Art1} , V_{Art2} und V_{Art4} sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen V_{CEF1} und V_{CEF3} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2.2 Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u> Der Bluthänfling ist als europäische Vogelart besonders geschützt. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) gilt die Art als gefährdet.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Der Bluthänfling wurde mit zwei Revieren an der östlichen Grenze des Teilplans 1 nachgewiesen. Da es zu keiner Entfernung von Gehölzen kommt, sind eine direkte Zerstörung von Brutplätzen oder Gelegen dieser heckenbrütenden Art nicht zu befürchten. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (K_{Art4}).
<u>Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Gehölze mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings in Anspruch genommen werden. Dadurch ist eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.
→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeit für die Art stattfinden. Dies wird durch die Bauzeitenregelung festgesetzt (V_{Art1}). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen durch die Mahd Störwirkungen. Diese findet aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur selten statt und tritt in einer geringeren Intensität auf, als die zuvor bestehenden Störwirkungen des Ackerbaus.
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Entfernung oder Beeinträchtigung von Gehölzen, welche dem Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. (Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2.3 Grauammer

Grauammer (Emberiza calandra)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die Grauammer ist gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart streng geschützt. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) gilt die Art als vom Aussterben bedroht.

Darstellung der Betroffenheit:

Im Untersuchungsjahr wurde zentral im Untersuchungsgebiet ein Revier der Grauammer erfasst. Es befindet sich im Bereich der jungen Gehölzpflanzung, welche vorhabenbedingt nicht beseitigt wird. Es ist anzunehmen, dass die bodenbrütende Art in der krautigen Vegetation ihrer Brutaktivität nachgeht und die Gehölzstruktur als Singwarte nutzt.

Eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung oder eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln kann innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden (**K_{Art1}**). Betriebsbedingte Risiken gehen von Pflegemaßnahmen (Mahd) während der Brutzeit aus, wodurch ebenfalls fluchtunfähige Jungvögel getötet und Gelege zerstört werden können (**K_{Art2}**).

Auch wenn das Habitat der Grauammer seine ökologische Funktion durch das Vorhaben nicht gänzlich verliert, kann eine Minderung nicht ausgeschlossen werden (**K_{Art3}**) (vgl. FELDMEIER 2026). Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (**K_{Art4}**).

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfindet (01.09. bis 28.02) und eine Wiederbesiedlung ausgeschlossen wird (**V_{Art1} & V_{Art4}**).

Sofern das Grünland innerhalb des Solarparks durch Mahd gepflegt werden soll, bedarf es einen an Bodenbrüter angepassten Mahdzeitpunkt (**V_{Art2}**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Art1}, V_{Art2} und V_{Art4} nicht ausgelöst.

(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeit für die Art stattfinden. Dies wird durch die Bauzeitenregelung festgesetzt (**V_{Art1}**). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen durch die Mahd Störwirkungen. Diese findet aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur selten statt und tritt in einer geringeren Intensität auf, als die zuvor bestehenden Störwirkungen des Ackerbaus. Die Beeinträchtigung wird daher nicht als erheblich angesehen.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V_{Art1}** nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich durch die Baufelderschließung ergeben. Das Eintreten des Verbotstatbestands wird durch die Bauzeitenregelung und den anschließenden Schutz vor einer Wiederbesiedlung ausgeschlossen (**V_{Art1}** & **V_{Art4}**).

Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Überbauung der unmittelbar benachbarten Ackerbereiche potenziell mit einer Minderung der ökologischen Funktion des Habitats einhergeht (FELDMEIER 2026). Eine vorhabenbedingte Aufgabe des Brutbereichs kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Grauammer im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe vermieden werden (**V_{CEF1}** & **V_{CEF2}**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **V_{Art1}** und **V_{Art4}** sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **V_{CEF1}** und **V_{CEF2}** nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

V_{Art2}: An Bodenbrüter angepasstes Pflegeregime

V_{Art4}: Vermeidung der Wiederbesiedlung

V_{CEF1}: Anbau von Luzerne

V_{CEF2}: Stoppelbrache, Ährenernte

→ Durch die Vermeidungsmaßnahmen **V_{Art1}**, **V_{Art2}** und **V_{Art4}** sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen **V_{CEF1}** und **V_{CEF2}** werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2.4 Gartengrasmücke

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u> Die Gartengrasmücke ist als europäische Vogelart besonders geschützt. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) gilt die Art als gefährdet.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Ein Revier der Gartengrasmücke wurde im Gehölzbestand im Westen des UG identifiziert. Da es baubedingt nicht zu Eingriffen in die Gehölze kommt, könne Tötungsrisiken sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (K_{Art4}).
<u>Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Gehölze mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings in Anspruch genommen werden. Dadurch ist eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.
→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeit für die Art stattfinden. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung sichergestellt (V_{Art1}). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen durch die Mahd Störwirkungen. Diese findet aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur selten statt und tritt in einer geringeren Intensität auf, als die zuvor bestehenden Störwirkungen des Ackerbaus. Die Beeinträchtigung wird daher nicht als erheblich angesehen.
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Da baubedingt keine Gehölze entfernt werden, besteht kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gartengrasmücke.
→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Maßnahmen:**V_{Art1}**: Bauzeitenregelung→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.**6.1.2.5 Kuckuck****Kuckuck (*Cuculus canorus*)**Schutz und Gefährdungsstatus:

Der Kuckuck ist gemäß der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart besonders geschützt und gilt nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als gefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Das im UG verzeichnete Revier des Kuckucks befindet sich im begleitenden Staudenbewuchs des Winnigstedter Tiefenbachs, was der typischen Standortwahl des Kuckucks für die Eiablage bzw. dem Standort typischer Wirtsnester entspricht. Eine brutschmarotzende Eiablage in Bodennester auf Ackerflächen (z.B. Feldlerchen) ist selten und wurde im Geltungsbereich nicht festgestellt. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (**K_{Art4}**).

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Basierend auf den Ergebnissen der Brutvogelkartierung ist davon auszugehen, dass sich der Aktivitätsraum des Kuckucks im UG maßgeblich auf die unmittelbar an den Winnigstedter Tiefenbach begleitenden Bereiche konzentriert. Diese Strukturen bleiben durch das Vorhaben unberührt. Eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bedeuten und somit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde, tritt daher nicht ein.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensive Baufeldräumung außerhalb der sensiblen Zeit für den Kuckuck stattfindet. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung festgesetzt (**V_{Art1}**). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden.

(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Betriebsbedingt entstehen durch die Mahd Störwirkungen. Diese findet aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur selten statt und tritt in einer geringeren Intensität auf, als die zuvor bestehenden Störwirkungen des Ackerbaus. Die Beeinträchtigung wird daher nicht als erheblich angesehen.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Da die Bereiche um den Winigstedter Tiefenbach, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks im UG darstellen, vom Vorhaben unberührt bleiben, tritt der Tatbestand nicht ein.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2.6 Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Der Neuntöter wird in der Anlage 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt und ist als europäische Vogelart besonders geschützt. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Für den Neuntöter wurde ein Brutverdacht an der südlichen Grenze des UG in einer Baumreihe erbracht. Die Baumreihe werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommenen. Daher wird es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zur Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln kommt. Im Zuge der Bauelfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (K_{Art4}).

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters in Anspruch genommen werden und es somit zu keiner Zerstörung von Gelegen oder Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln kommen kann.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeit für die Art stattfinden. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung festgesetzt (**V_{Art1}**).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen durch die Mahd Störwirkungen. Diese findet aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur selten statt und tritt in einer geringeren Intensität auf, als die zuvor bestehenden Störwirkungen des Ackerbaus. Die Beeinträchtigung wird daher als nicht erheblich angesehen.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Eine Überplanung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet vorhabenbedingt nicht statt, weshalb der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2.7 Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus</u> Das Rebhuhn ist als europäische Vogelart besonders geschützt. Nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (Krüger & Sandkühler 2021) gilt die Art als stark gefährdet.
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Im Zuge der Brutvogelerfassung konnte 2025 innerhalb des Geltungsbereiches ein Revier des Rebhuhns im östlichen Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung oder eine Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln kann innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden (K_{Art1}). Betriebsbedingte Risiken gehen von Pflegemaßnahmen (Mahd) während der Brutzeit aus, wodurch ebenfalls fluchtunfähige Jungvögel getötet und Gelege zerstört werden können (K_{Art2}). Ferner ist von einem Verlust von geeignetem Lebensraum durch den Bau der Anlage auszugehen (FELDMEIER 2026) (K_{Art3}). Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen kommen, die zu temporären Störungen führen können (K_{Art4}).
<u>Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfindet (01.09. bis 28.02) und eine Wiederbesiedlung ausgeschlossen wird (V_{Art1} & V_{Art4}). Sofern das Grünland innerhalb des Solarparks durch Mahd gepflegt werden soll, bedarf es einen an Bodenbrüter angepassten Mahdzeitpunkt (V_{Art2}).
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen <i>V_{Art1}</i>, <i>V_{Art2}</i> und <i>V_{Art4}</i> nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeit für die Art stattfinden. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung festgesetzt (V_{Art1}). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen durch die Mahd Störwirkungen. Diese findet aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur selten statt und tritt in einer geringeren Intensität auf, als die zuvor bestehenden Störwirkungen des Ackerbaus. Die Beeinträchtigung wird daher als nicht erheblich angesehen.
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme <i>V_{Art1}</i> nicht ausgelöst.
(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich durch die Baufelderschließung ergeben. Das Eintreten des Verbotstatbestands wird durch die Bauzeitenregelung und den anschließenden Schutz vor einer Wiederbesiedlung ausgeschlossen (**V_{Art1} & V_{Art4}**).

Durch den Bau der FF-PVA kommt es zudem zu einem Verlust von geeigneten Flächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Brutpaar. Daher ist sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe vermieden werden (**V_{CEF1}, V_{CEF2} & V_{CEF3}**). Konkret werden jährlich in direkter räumlicher Nähe 3,5 ha Luzernestreifen entwickelt, rd. 25 ha Stoppelbrache stehen gelassen, sowie 30 Feldlerchenfenster angelegt.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Art1} und V_{Art4} sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen V_{CEF1}, V_{CEF2} und V_{CEF3} nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

V_{Art2}: An Bodenbrüter angepasstes Pflegeregime

V_{Art4}: Vermeidung der Wiederbesiedlung

V_{CEF1}: Anbau von Luzerne

V_{CEF2}: Stoppelbrache, Ährenernte

V_{CEF3}: Anlage von Feldlerchenfenster

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1}, V_{Art2} und V_{Art4} und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen V_{CEF1}, V_{CEF2} und V_{CEF3} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.1.2.8 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus</u> Der Rotmilan wird in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und ist als europäische Vogelart streng geschützt. Nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (Krüger & Sandkühler 2021) gilt er als gefährdet.
<u>Darstellung der Betroffenheit</u> Der Rotmilan wurde mit einem Brutrevier im südlich angrenzenden Weiden-Bachuferwald festgestellt. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die angrenzenden Gehölzbestände kommen, welche zu Störungen und ggfl. zur Entwertung des Brutplatzes führen könnten (K_{Art4}). Eine direkte Inanspruchnahme des Gehölzbestands ist vorhabenbedingt ausgeschlossen. Eine Brutplatz-entwertung durch den großflächigen Entzug von Nahrungsflächen ist nicht anzunehmen.
<u>Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</u> Da es zu keiner Entfernung von Gehölzen kommt, ist die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln nicht zu befürchten. Betriebsbedingte erhöhte Tötungsrisiken sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.
→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeit für die Art stattfinden. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung festgesetzt (V_{Art1}). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art, die zu einer erheblichen Störung führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden. Die mit der regelmäßigen Pflege des Grünlands einhergehenden Arbeiten (Mahd), sind für die Art als hochgradig anziehend statt störend zu beurteilen, da die Sicht auf Beute (Kleinsäuger) verbessert und diese zudem aufgeschreckt wird. So finden sich bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und insbesondere bei der Grünlandmahd regelmäßig große Ansammlungen von Rotmilanen und anderen Greifvögeln ein.
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} nicht ausgelöst.
(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Da baubedingt keine Gehölze entfernt werden, ist ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass essenzielle Nahrungsflächen verloren gehen, die zu einer dauerhaften Entwertung des Brutplatzes führen würden. FELDMEIER (2026) fasst zusammen, dass für Greifvögel, wie dem Rotmilan, nicht von einer generellen Meidung von Solarparks als Nahrungshabitat auszugehen ist. Im Gegenteil können Greifvögel indirekt durch eine bessere Eignung der Biotopstrukturen für Beutetiere sogar profitieren.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art1}: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{Art1} werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere)

Gemäß aktueller Verbreitungskarten und den im UG gegebenen Habitatstrukturen sind der **Feldhamster** sowie die **Rauhaut-** und **Zwergfledermaus** potenziell von den Wirkfaktoren des Eingriffes betroffen (vgl. Anl. 2). Sie werden demnach einer Worst-Case-Betrachtung unterzogen, in welcher angenommen wird, dass sie im Geltungsbereich vorkommen. Im UG fanden keine Feldhamster- oder Fledermauskartierungen statt.

6.2.1 Feldhamster

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus</u> Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach der aktuellen Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2025) gilt er in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht. Deutschlandweit ist der Feldhamster ebenfalls vom Aussterben bedroht (MEINIG 2022).
<u>Darstellung der Betroffenheit</u> Eine flächendeckende Kartierung des Feldhamster wurde nicht durchgeführt, da eine Besiedlung anzunehmen war. Aus diesem Grund wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung eine vollflächige Besiedlung des Geltungsbereichs angenommen. Die Betroffenheit des Feldhamsters ergibt sich insbesondere durch den anlagebedingten Lebensraumverlust durch Überbauung (K_{Art5}). Baubedingt können Individuen zu Schaden kommen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (K_{Art1}). Ferner kann es baubedingt zu erheblichen Störungen kommen (K_{Art4}).
<u>Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</u> Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich zur Bauzeit Feldhamster im Eingriffsbereich befinden. Dies wird durch eine Vergrämung (V_{Art3}), die das eigenständige Abwandern der Tiere ermöglicht, erreicht. Die Maßnahme muss zwingend in der Aktivitätsphase der Hamster umgesetzt werden. Ferner ist eine erneute Besiedlung der Eingriffsfläche während der Bauzeit auszuschließen (V_{Art4}). Unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeit ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung eine Begehung des Eingriffsbereichs zum Ausschluss der Besiedlung erforderlich (V_{Art5}). Sollten widererwarten Feldhamster im Geltungsbereich vorgefunden werden, sind diese umzusiedeln (V_{Art6}). Hierfür bedarf es der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{Art3}, V_{Art4}, V_{Art5} und V_{Art6} nicht ausgelöst.
<u>Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Grundsätzlich gilt, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Insbesondere während der Winterruhe und zu Paarungszeit sind Feldhamster störungsanfällig. Daher ist sicherzustellen, dass der Geltungsbereich innerhalb der Bauphase nicht besiedelt ist. Dies kann durch eine frühzeitige Vergrämung (**V_{Art3}**) und Verhinderung der Wiederbesiedlung (**V_{Art4}**) sichergestellt werden.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **V_{Art3}** und **V_{Art4}** nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Sinne der Worst-Case-Betrachtung ist anzunehmen, dass mit der Errichtung des Solarparks geeigneter Lebensraum sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters verloren gehen können. Daher ist sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlicher Nähe vermieden werden (**V_{CEF1}** & **V_{CEF2}**). Konkret werden jährlich in direkter räumlicher Nähe zum Geltungsbereich 3,5 ha Luzernestreifen entwickelt sowie 25 ha feldhamstergerecht (Stoppelbrache) bewirtschaftet. Unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeit ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung eine Begehung des Eingriffsbereichs zum Ausschluss der Besiedlung erforderlich (**V_{Art5}**). Sollten widererwarten Feldhamster im Geltungsbereich vorgefunden werden, sind diese umzusiedeln (**V_{Art6}**). Hierfür bedarf es der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **V_{CEF1}** und **V_{CEF2}** sowie **V_{Art5}** und **V_{Art6}** nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V_{Art3}: Vergrämung des Feldhamster

V_{Art4}: Vermeidung der Wiederbesiedlung durch den Feldhamster

V_{Art5}: Umweltbaubegleitung

V_{Art6}: Umsiedlung von Feldhamstern

V_{CEF1}: Anbau von Luzerne

V_{CEF2}: Stoppelbrache, Ährenernte

→ Durch die Vermeidungsmaßnahmen **V_{Art3}**, **V_{Art4}**, **V_{Art5}** und **V_{Art6}** sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **V_{CEF1}** und **V_{CEF2}** werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6.2.2 Fledermäuse

Aufgrund der sich überschneidenden Lebensweise und der daraus resultierenden vergleichbaren möglichen Betroffenheit der Fledermäuse, erfolgt die vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Folgenden gruppenbezogen.

Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)
<u>Arten:</u> Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u> Die im UG potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach der aktuellen Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2025) gilt die Rauhautfledermaus als stark gefährdet. Die Zwergfledermaus wird als ungefährdet gelistet. Beide Arten sind nach der Roten Liste für die Säugetiere Deutschlands als ungefährdet geführt (MEINING et al. 2020).
<u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Eine Kartierung der Fledermäuse fand aufgrund der ausschließlichen Überplanung von Ackerflächen nicht statt. Stattdessen erfolgten die Potenzialanalyse und Relevanzprüfung. Neben der ubiquitär vorkommenden Zwergfledermaus wurde auch ein Vorkommen der Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen, obwohl ein stetes Vorkommen der typischen Waldfledermausart unwahrscheinlich ist. Die wissenschaftliche Datengrundlage zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse zeigt teils sehr unterschiedliche Ergebnisse. So gibt es Studien, die eine Nutzung der Anlagen als Jagdhabitat Belegen, aber auch solche, die eine Meidung von Solarparks zeigen (FELDMEIER 2026). Insgesamt hat der Ausgangszustand sowie spätere ökologische Wertigkeit der Photovoltaikanlage einen großen Einfluss auf die Nutzung des Solarparks durch Fledermäuse. In dem hier betrachteten Vorhaben werden ausschließlich Ackerflächen überplant. Innerhalb der Photovoltaikanlage soll Extensivgrünland entwickelt werden, welches insbesondere in den Freiflächen und Randbereichen arten- und insektenreiche Ausprägungen entwickeln kann. Für Fledermäuse wertvolle Gehölzstrukturen, welche Quartierpotenzial und wichtige Leitstrukturen bilden, finden sich insbesondere südlich des Geltungsbereichs der Planteile 2 und 3. Weitere Leitstrukturen in Form einer Gehölzanpflanzung findet sich zwischen den Planteilen 2 und 3 in Nord-Süd-Ausrichtung sowie südlich und östlich des Planteils 1. Alle der genannten Strukturen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und folglich außerhalb der Baugrenzen. Eine Betroffenheit der Fledermäuse kann sich somit allenfalls aus der Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ergeben. <i>(Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite)</i>

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Geeignete Quartiere, in denen sich Individuen aufhalten könnten, werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Betriebsbedingte erhöhte Tötungsrisiken sind nicht abzuleiten.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Jagende Fledermäuse können durch nächtliche Bautätigkeit temporär vergrämt und gestört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da die Arten einerseits hoch mobil sind und andererseits ausreichend geeignete und ungestörte Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Eine Störung, zur Beeinträchtigung der lokalen Population führen würde, ist nicht anzunehmen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen eingegriffen. Auch ist keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überplanung des Ackers als potenzielles Jagdhabitat zu erwarten. Einerseits finden sich ausreichend vergleichbare Jagdlebensräume in räumlicher Umgebung; andererseits kann angenommen werden, dass sich die Nahrungssituation innerhalb der geplanten FF-PVA im Vergleich zum bisherigen strukturarmen Intensivacker verbessert.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

→ Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

6.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte

- **K_{Art1}:** Baubedingte Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten sowie erhöhte Tötungsrisiken für Individuen und ihre Entwicklungsstadien
Betroffene Arten: Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze, Feldhamster
- **K_{Art2}:** Betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten sowie erhöhte Tötungsrisiken für Individuen und ihre Entwicklungsstadien (Mahd)
Betroffene Arten: Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze
- **K_{Art3}:** Anlagebedingter Lebensraumverlust für Bodenbrüter
Betroffene Arten: Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze
- **K_{Art4}:** Baubedingte Störungen
Betroffene Arten: Feldlerche, Bluthänfling, Grauammer, Gartengrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn, Rotmilan, Gilden der Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Höhlenbrüter, Nischenbrüter, Feldhamster
- **K_{Art5}:** Anlagebedingter Lebensraumverlust Feldhamster
Betroffene Art: Feldhamster

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Kapitel werden die aus der Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6) abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

7.1 Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

V_{Art1} – Bauzeitenregelung

Um unabsichtliche Tötungen fluchtunfähiger Jungvögel und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließen zu können, ist zur Vermeidung des Eintretens vorhabenbedingter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. Diese sorgt dafür, dass die Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsdecke, ggf. Bodenangleichungen) nur zwischen dem 01. September und 28. Februar, außerhalb der für Brutvögel sensiblen Zeit, stattfindet. Die Bauzeitenregelung ist eng gekoppelt an die Vermeidungsmaßnahme V_{Art4}.

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art4} „Vermeidung der Wiederbesiedlung“, kann die Baufeldfreimachung nach vorheriger Kontrolle durch eine Umweltbaubegleitung (vgl. V_{Art5}) und Ausschluss jeglicher Brutaktivität, auch außerhalb der Bauzeitenregelung geräumt werden. Aufgrund der durch die Baufeldräumung ausgehenden Störwirkungen in benachbarte Lebensräume und unter Berücksichtigung des festgestellten Brutverdachts des Rotmilans an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs, ist die Erweiterung des Zeitraums auf 15. August – 31. März zu begrenzen. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Revier des Rotmilans zum Zeitpunkt der Baufeldräumung nicht besetzt ist.

Die Baufeldfreimachung darf erst nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen beginnen (s. Kap. 7.2).

V_{Art2} – An Bodenbrüter angepasstes Pflegeregime

Um die Habitateignung des Solarparks für bodenbrütende Arten und als Nahrungsraum für weitere Brutvögel zu optimieren, sind die Mäharbeiten extensiv durchzuführen. Eine Beweidung der Flächen ist der Mahd vorzuziehen. Sofern innerhalb des Solarparks gemäht werden soll, sind die Brutzeiträume insbesondere von Bodenbrütern zu berücksichtigen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs- und Zerstörungsverbote) ausgelöst werden. Aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen der Arten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze wird als frühester Mahdzeitpunkt Anfang August empfohlen. Zu dieser Zeit ist das weitestgehend Brutgeschäft abgeschlossen und die Jungvögel können vor den Mäharbeiten flüchten. Es sollen 1 – 2 Schnitte erfolgen, wobei die Schnitthöhe auf mindestens 10 cm festzusetzen ist.

Ein Mulchen oder der Einsatz eines Mähroboters sind auszuschließen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Aus Gründen des Brandschutzes kann es erforderlich werden, die Vegetation unter den Modulen bereits vor dem 1. August kurz zu halten, sofern Pflanzen in die Modulunterkanten einwachsen. In diesem Fall ist ein Rückschnitt auf den unbedingt erforderlichen Bereich unter den Modultischen begrenzt zulässig. Um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sicherzustellen, ist die betreffende Fläche unmittelbar vor dem Eingriff auf besetzte Nester zu kontrollieren. Die Schnitthöhe von mindestens 10 cm ist dabei strikt einzuhalten.

V_{Art}3 – Kartierung und Vergrämung Feldhamster

Um Tötungen und Verletzungen sowie die Zerstörung belauener Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamster ausschließen zu können, ist zur Vermeidung des Eintretens vorhabenbedingter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine frühzeitige Vergrämung aus dem Geltungs- bzw. Eingriffsbereich erforderlich.

Der Umfang der Vergrämung ist abhängig von dem tatsächlichen Feldhamsterbestand im Geltungsbereich. Daher ist der gesamte Geltungsbereich gem. den Vorgaben nach NLWKN (2023) zu kartieren.

Vollständige Besiedlung

Werden bei den Erfassungen Feldhamster im gesamten Geltungsbereich festgestellt, eignet sich zur Vergrämung folgende Vorgehensweise:

Die Vergrämung des Feldhamsters darf erst nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen beginnen (s. Kap. 7.2). Aufgrund der teils großen Distanz zwischen Maßnahmenfläche und äußerem Ende der Eingriffsfläche (bis > 600 m), hat die Vergrämaßnahme über zwei aufeinanderfolgende Jahre zu erfolgen, um den meist kleinen Aktionsradius der Art zu berücksichtigen. Die Vergrämung kann nur innerhalb der Aktivitätszeit der Tiere erfolgen und darf die kritische Zeit der Jungenaufzucht nicht umfassen. Demnach bleibt ein Zeitfenster von August bis Mitte September für Vergrämaßnahmen.

Trittsteinbiotope: Im ersten Jahr der Vergrämung ist der Planteil 3 sowie Planteil 1 mit Getreide zu bestellen. Es wird angestrebt, dass der Planteil 3 und südliche Teil des Planteils 1 wie in Anlage 3.3 dargestellt als Trittsteinbiotop entwickelt wird, in die die Feldhamster im Zuge der ersten Vergrämung gelenkt werden sollen. Die Trittsteinbiotope sollen sich aus einem mindestens 25 m breiten Streifen mit Ernteverzicht und auf der übrigen Fläche Stoppelbrache (gem. V_{CEF}2) zusammensetzen.

Vergrämung im ersten Jahr: Die Vergrämung wird durch schrittweisen Entzug von Nahrung und Decken von Norden nach Süden (Planteil 1) bzw. Westen nach Osten (Planteil 2) erreicht. Im ersten Jahr erfolgt die Vergrämung bis zu den temporär aufgewerteten Trittsteinbiotopen. Hierdurch wird ein selbstständiges und ungefährliches Abwandern der Tiere erreicht (vgl. Anl. 3.3). Im Folgejahr können auf den zuvor vergränten Flächen Zuckerrübe oder Kartoffeln angebaut werden, welche einerseits keine bevorzugte Nahrung für den Feldhamster darstellt und andererseits bis weit ins Jahr hinein keine Deckung aufweisen. Ein Rückwandern des Feldhamsters kann so verhindert werden. Im ersten Jahr der Vergrämung ist zudem die CEF-Maßnahmenfläche „Teilfläche 1“ vorzubereiten.

Vergrämung im zweiten Jahr: Im zweiten Jahr der Vergrämung müssen die CEF-Maßnahmen auf der Teilfläche 1 der Kompensationskulisse umgesetzt sein, da diese am nächsten zum Geltungsbereich liegt und am frühesten durch die Feldhamster erreicht werden kann (vgl. Anl. 3.3). Ab den Trittsteinbiotopen erfolgt eine erneute schrittweise Vergrämung von Norden nach Süden (Planteil 1) bzw. Westen nach Osten (Planteil 3).

Vor Baubeginn muss im Zuge einer erneuten Baufeldkontrolle sichergestellt werden, dass nachweislich keine Feldhamster den Eingriffsbereich besiedeln (vgl. V_{ART5}). Erst nach erfolgter und erfolgreicher Baufeldfreigabe, kann mit der Baufeldräumung begonnen werden.

Teilweise Besiedlung

Werden bei den Erfassungen Feldhamster nur in Teilbereichen des Geltungsbereichs festgestellt, kann die o.g. Vorgehensweise entsprechend auf die tatsächlich besiedelten Bereiche angepasst werden. Ob die Vergrämung ebenfalls über zwei Jahre stattzufinden hat, ist abhängig von den Erfassungsergebnissen, im Einzelfall zu prüfen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Um das Einwandern der Tiere in derzeit unbesiedelte Bereiche zu verhindern, können diese mit Zuckerrübe bestellt, oder kontinuierlich schwarz gehalten werden (s. V_{Art4}).

Vor Baubeginn muss im Zuge einer erneuten Baufeldkontrolle sichergestellt werden, dass nachweislich keine Feldhamster den Eingriffsbereich besiedeln (vgl. V_{ART5}). Erst nach erfolgter und erfolgreicher Baufeldfreigabe, kann mit der Baufeldräumung begonnen werden.

Keine Besiedlung

Werden bei den Erfassungen keine Feldhamster im Geltungsbereich festgestellt, kann das Einwandern der Tiere durch den Anbau von Zuckerrübe, oder durch kontinuierliches schwarzhalten, verhindert werden.

Vor Baubeginn muss im Zuge einer erneuten Baufeldkontrolle sichergestellt werden, dass nachweislich keine Feldhamster den Eingriffsbereich besiedeln (vgl. V_{Art5}). Erst nach erfolgter und erfolgreicher Baufeldfreigabe, kann mit der Baufeldräumung begonnen werden.

V_{Art4} – Vermeidung der Wiederbesiedlung

Zur Durchführung von Baumaßnahmen in der Brutperiode bzw. innerhalb der Aktivitätszeit des Feldhamsters, muss das Baufeld kontinuierlich unattraktiv gehalten werden, sodass keine Bodenbrüter innerhalb der Eingriffsfläche zu brüten beginnen oder Feldhamster in die Eingriffsfläche einwandern. Hierfür ist die Eingriffsfläche durch wiederholtes Grubbern dauerhaft vegetationsfrei zu halten („Schwarzbrache“). Die korrekte Umsetzung der Maßnahme ist im Zuge der Umweltbaubegleitung (UBB) zu kontrollieren (vgl. V_{Art5}).

V_{Art5} – Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung hat die ökologisch sachgerechte Bauabwicklung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist es Aufgabe der UBB, Hilfestellung bei der Integration ökologischer Aspekte in den Bauablauf zu bieten und die Bauleitung fachlich zu unterstützen.

Die Aufgaben der UBB im Rahmen des Vorhabens sind insbesondere:

- Durchführung einer Präsenzprüfung/Baufeldfreigabe hinsichtlich Bodenbrüter und Feldhamster unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Projektfläche,
- Durchführung einer Präsenzprüfung/Baufeldfreigabe hinsichtlich des Rotmilans bei Baufeldräumung außerhalb der Bauzeitenregelung,
- Durchführung einer Präsenzprüfung hinsichtlich Bodenbrüter bei Mäharbeiten unter den Modulen vor dem 01. August,
- Dokumentation der korrekten Umsetzung der Maßnahme V_{Art1} „Bauzeitenregelung“,
- Dokumentation der korrekten Umsetzung der Maßnahme V_{Art3} „Vergrämung des Feldhamsters“,
- Dokumentation der korrekten Umsetzung der Maßnahme V_{Art4} „Vermeidung der Wiederbesiedlung“,
- Dokumentation der korrekten Umsetzung der Maßnahme V_{Art6} „Umsiedlung des Feldhamsters“.

V_{Art6} – Umsiedlung des Feldhamster

Sollten nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VArt 3 und VArt 4 wider Erwarten im Zuge der ökologischen Baubegleitung (UBB, VArt 5) Feldhamster unmittelbar vor der Baufeldfreimachung innerhalb des Geltungsbereichs vorgefunden werden, sind diese mittels Lebendfallen zu fangen und als letztes Mittel umzusiedeln. Hierfür ist vorab eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzuholen.

Die gefangenen Feldhamster sind vorzugsweise in Übergangsbereiche zwischen Luzerne und Getreide bzw. Stoppelbrachen der zuvor eingerichteten Ausgleichsflächen umzusiedeln (s. Kap. 7.2). Eine Umsiedlung kann im Frühjahr nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf (April bis Mai) oder im Spätsommer nach Aufzucht der Jungen (August bis Mitte September) erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass den Tieren ausreichend Zeit zur Anlage eines winterfesten Baus sowie zum Eintragen von Wintervorräten verbleibt.

Zur Unterstützung der Ansiedlung sind im Vorfeld künstliche Fallröhren (ca. 50 cm tief) anzulegen. Zudem ist eine Futtermischung aus Getreide und Sämereien als „Starterpaket“ im unmittelbaren Umfeld der künstlichen Baue auszubringen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Sind erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht auszuschließen, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Verhinderung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Die im vorliegenden Fall nötige CEF-Maßnahmen werden im Folgenden erläutert.

Betroffene Arten

Durch die „Worst-Case-Betrachtung“ ergibt sich ein potenzieller Lebensraumverlust für den Feldhamster entsprechend der Größe des Plangebiets von rd. 93 ha. Im Zuge der Brutvogelerfassung konnte 2025 innerhalb des Plangebiets überdies 15 Reviere der Feldlerche festgestellt werden. Daher ist es erforderlich, eine Flächenaufwertung als Ausgleich für den verlorengehenden Lebensraum durchzuführen, damit bereits bestehende landwirtschaftliche Flächen ausreichend geeignete Habitatstrukturen aufweisen, um den Lebensraumverlust auszugleichen.

Auch für die Arten Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze geht geeigneter Lebensraum voraussichtlich verloren bzw. wird entwertet. Die Arten profitieren jedoch von den CEF-Maßnahmen für Feldhamster und Feldlerche, so dass keine weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Das Maßnahmenkonzept setzt auf einen mehrgliedrigen Ansatz, der verschiedene, aufeinander abgestimmte Bewirtschaftungs- und Lebensraummaßnahmen kombiniert. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sowohl die spezifischen Ansprüche des Feldhamsters und der Feldlerche adressiert, als auch Synergieeffekte für weitere Arten der Agrarlandschaft erreicht werden. Die Bemessung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach den Flächenfaktoren in den Empfehlungen zu „Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen“ (PIK) des NLWKN (2023). Dort sind einzelne Maßnahmen nach der Eignung für die jeweiligen Arten eingestuft. Anhand der Eignungsstufen werden verschiedene Faktoren vergeben, welche sich auf die Eingriffsfläche beziehen. Geeignete Maßnahmen werden mit einem Faktor von 0,7, gut geeignete Maßnahmen mit einem Faktor von 0,5 und sehr gut geeignete Maßnahmen mit einem Faktor von 0,3 angerechnet. In der Anwendung bedeutet dies, dass die überplanten Lebensräume jeweils mit einer Maßnahme mit dem entsprechenden Faktor ausgeglichen werden können (1 ha Feldhamsterhabitat kann mit 0,3 ha einer sehr gut geeigneten Feldhamstermaßnahme kompensiert werden). Die tatsächlich benötigte Kompensationsfläche richtet sich folglich nach den gewählten Maßnahmen und dem jeweiligen Flächenfaktor.

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 6) werden die Maßnahmen, ihre Eignung für die jeweilige Art und der zugehörigen Flächenfaktor zusammengefasst.

Tab. 6: Darstellung der potenziellen Maßnahmen und deren Eignung für die jeweilige Zielart

Maßnahme	Zielart	Eignung für weitere Arten	Eignung (nach NLWKN 2023)	Flächenfaktor (nach NLWKN 2023)
V_{CEF1} – Luzerne	Feldhamster / Feldlerche	Wachtel, Rebhuhn, Grauammer	sehr gut / gut / geeignet	0,3 / 0,5 / 0,7
V_{CEF2} – Stoppelbrache	Feldhamster	Rebhuhn, Grauammer	sehr gut	0,3
V_{CEF3} – Feldlerchenfenster	Feldlerche	Rebhuhn, Wachtel	sehr gut / geeignet	0,3 / 0,7

V_{CEF1} – Anbau von Luzerne oder anderen kleinkörnigen Leguminosen

Auf mehrjährigen Flächen sollen zur Bereicherung der Fruchtfolge Luzerne oder andere kleinkörnige Leguminosen auf mindestens 3,5 ha angebaut. Diese können in Reinsaat oder als Gemengeanbau ausgebracht werden. Eine Aussaat sollte im Spätsommer bzw. Herbst erfolgen. Geeignet sind der flächige Anbau oder die Anlage von min. 12 m breiten Streifen als Randstrukturen. Die Mahden sind gestaffelt zu erfolgen: Es sollten pro Mahdtermin ungemähte Teilflächen vorhanden bleiben. Die erste Mahd kann ab dem 01. August erfolgen. Grundsätzlich sind zwei Mahdtermine pro Jahr möglich. Eine überjährige Standzeit wird empfohlen. Der Umbruch kann im zweiten Jahr ab Oktober erfolgen. Die Maßnahme dient der Schaffung von Nahrungshabitaten für Feldlerche und anderen Feldvögel. Zudem bieten die Strukturen Schutz und werden als Fortpflanzungshabitate genutzt. Für den Feldhamster bietet die Fläche Nahrungshabitat und Bereiche zur Anlage von Bauen. Die Maßnahme weist eine sehr gute Eignung für Feldhamster und eine gute Eignung für Feldlerchen auf (NLWKN 2023). Zudem profitieren Wachtel, Rebhuhn und Grauammer von der Maßnahme.

Die Umsetzung der Maßnahme hat zusammen mit den weiteren CEF-Maßnahmen innerhalb einer Teilfläche der Kompensationskulisse zu erfolgen (vgl. Anl. 3.1).

V_{CEF2} – Stoppelbrachen, Ährenernte

Auf 25,45 ha einer Teilfläche der Kompensationskulisse sind Stoppelbrachen zu belassen. Das Maßnahmenblatt der LK WOLFENBÜTTEL & PEINE (2020) empfiehlt die Ernte als „Hohe Ähre“. Bei beiden Methoden sollen möglichst lange Stoppeln (min. 20 cm) nach der Ernte bestehen bleiben und erst ab der Winterruhe des Feldhamsters (Oktober) umgebrochen werden. Als weitere Variante bietet sich die Ährenernte an. Hierbei werden nur die Ähren geerntet, was zu einer Stoppellänge von ca. 60 cm führt. Die Maßnahme dient der Schaffung von Rückzugsräumen für den Feldhamster und verschiedenen Feldvogelarten und erhöht die Wahrscheinlichkeit von

zurückbleibendem Korn als Nahrung. Angrenzend an die Luzernenstreifen wird weiterhin ein Nacherntestreifen je Luzernenstreifen vorgesehen. Dieser wird sich jeweils innerhalb der Feldhamstermaßnahmenfläche befinden. Hierbei wird gemäß Leitfaden (NLWKN 2016) ein drei Meter breiter Streifen nicht abgeerntet, sondern bis in den Oktober stehen gelassen. So kann ein Nahrungsangebot für den Feldhamster bis zur Winterruhe garantiert werden. Zudem werden durch die Bearbeitungsverzögerung Ackerwildkräuter gefördert. Die Maßnahme ist für den Feldhamster sehr gut geeignet (NLWKN 2023). Zudem profitieren die Arten Rebhuhn und Grauammer.

Die Umsetzung der Maßnahme hat zusammen mit den weiteren CEF-Maßnahmen innerhalb einer Teilfläche der Kompensationskulisse zu erfolgen (vgl. Anl. 3.1).

V_{CEF3} – Anlage von Feldlerchenfenstern

Im laufenden Betrieb werden durch Anheben der Sämaschine bei der Aussaat 30 künstliche Fehlstellen von mindestens 20 m² in Getreidefeldern geschaffen (Feldlerchenfenster). Diese dienen der Feldlerche als Bruthabitate und erhöhen die Nahrungsverfügbarkeit. Um die Nester der Feldlerchen vor Fressfeinden zu schützen, sollten die Fenster möglichst weit von Fahrspuren entfernt liegen, da diese durch Prädatoren bevorzugt begangen werden. Im Abstand von 10 m um die Fehlstellen ist der Einsatz von Bioziden sowie mechanische Unkrautbekämpfung untersagt. Die Feldlerchenfenster sollten nicht direkt an Vertikalstrukturen wie Gehölzen oder Strommasten liegen. Die Standzeit der Lerchenfenster richtet sich nach der Brutzeit der Feldlerche und sollte daher bis Ende August nicht bearbeitet werden. Nach der Brutzeit der Feldlerche können die Flächen wieder wie üblich bewirtschaftet werden. Für die Feldlerche ist diese Maßnahme sehr gut geeignet (NLWKN 2023). Zudem profitieren die Arten Rebhuhn und Wachtel.

Die Umsetzung der Maßnahme hat zusammen mit den weiteren CEF-Maßnahmen innerhalb einer Teilfläche der Kompensationskulisse zu erfolgen (vgl. Anl. 3.1).

Maßnahmenumsetzung

In Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern wurde aus den aufgeführten Maßnahmen eine Kombination gewählt, welche den Ansprüchen der betroffenen Arten gerecht wird.

Für die Umsetzung der Maßnahmen steht eine Gebietskulisse von ca. 127,5 ha zur Verfügung, innerhalb derer drei Teilflächen abgegrenzt wurden, um eine landwirtschaftliche Fruchtfolge zuzulassen (vgl. Anl. 3.1). Die Maßnahmen V_{CEF2} und V_{CEF3} rotieren jährlich zwischen den Teilflächen. Nach Möglichkeit soll insbesondere zwischen den Teilflächen 1 und 2 gewechselt werden. Lediglich für den Anbau von Raps, als wichtige Feldfrucht, muss aus Bewirtschaftungsgründen auf Teilfläche 3 ausgewichen werden. Der frühe Aussaatzeitpunkt würde andernfalls im Konflikt mit Maßnahme V_{CEF2} stehen. Zwischen den nördlichen (Teilfläche 1 & 2) und südlichen Flächen

(Teilfläche 3) verläuft der Winnigstedter Tiefenbach. Dieser stellt kein Wanderhindernis für die Feldhamster dar.

Die Maßnahme „V_{CEF2} – Stoppelbrache, Ährenernte“ weist eine sehr gute Eignung für den Feldhamster auf und wird jährlich auf etwa 25,45 ha umgesetzt. Hierdurch werden eine lange im Jahr andauernde Nahrungsverfügbarkeit für den Feldhamster sichergestellt und Rückzugsräume geschaffen. Neben dieser Bearbeitungsweise werden zwei Luzernestreifen jeweils nördlich an die Flächen angrenzend angelegt (Maßnahme „V_{CEF1} – Anbau von Luzerne“). Zusätzlich zu diesen wird in Abhängigkeit, auf welcher Teilfläche die Maßnahmen umgesetzt werden, ein weiterer Streifen in Nord-Süd-Ausrichtung angelegt - entweder zwischen Teilfläche 1 & 2, oder im Osten der Teilfläche 3 (vgl. Anl. 3.1). Aufgrund der eher länglichen Ackerschläge führt dies zu hohen Randeffekten, was die Maßnahme V_{CEF2} deutlich aufwertet. Ferner stehen so jährlich mindestens 3,5 ha Luzerne zur Verfügung. Angrenzend an die Luzernestreifen wird weiterhin ein Nachernestreifen je Luzernestreifen vorgesehen. Dieser wird sich jeweils innerhalb der Feldhamstermaßnahmenfläche befinden. Hierbei wird gemäß Leitfaden (NLWKN 2016) ein drei Meter breiter Streifen nicht abgeerntet, sondern bis in den Oktober stehen gelassen. So kann ein Nahrungsangebot für den Feldhamster bis zur Winterruhe garantiert werden. In den Luzernestreifen ist der Feldhamster zudem vor Fressfeinden geschützt und findet neben Nahrung auch Rückzugsräume zur Anlage von Bauen.

Die Luzerneflächen stellen nicht nur für den Feldhamster ein geeignetes Habitat dar, sondern werden auch von der Feldlerche als Rückzugs- und Nahrungshabitate genutzt. Da der Anbau von Luzerne eine gut geeignete Maßnahme für die Feldlerche darstellt, entspricht die Maßnahmenfläche von 3,5 ha der Kompensation von etwa sieben Feldlerchenrevieren. Zusätzlich zu den Luzernestreifen werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme „V_{CEF3} – Anlage von Feldlerchenfenstern“ überdies 30 Feldlerchenflächen in die Ackerflächen integriert. Hierdurch erhält die Feldlerche Bereiche für den Anflug sowie die Anlage von Brutplätzen. Eine beispielhafte Darstellung zur Umsetzung der Maßnahme für ein Jahr ist für die kleinste der Teilflächen (Teilfläche 1) in Anlage 3.2 gegeben.

Fachliche Beratung und Begleitung, Monitoring

Die nachhaltige Sicherung der angestrebten Kompensationsziele erfordert eine naturschutzfachliche Begleitung bei der Umsetzung und Erfolgskontrolle der Maßnahmen (Umweltbaubegleitung & Monitoring). Zudem dient die Begleitung der Kommunikation zwischen allen am Verfahren beteiligten Akteuren. Der regelmäßige fachliche Austausch trägt maßgeblich zur Optimierung und Verstetigung der Maßnahmen bei und sichert deren langfristige Umsetzbarkeit unter den wechselnden agrarökologischen und betrieblichen Bedingungen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind innerhalb der ersten fünf Jahre jährlich auf ihre

Umsetzung sowie den Erfolg zu kontrollieren (Erfassung von Bauen, Revierkartierung der Feldlerche). Bei erfolgreicher Annahme der Ausgleichsflächen durch die Arten genügt ab dem 6. Jahr ein Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen.

Dem Antragsteller wird überdies freigestellt, ein Monitoring für Feldlerchenbesatz innerhalb des Solarparks durchzuführen. Sofern in den ersten fünf Jahren in mindestens drei Jahren jeweils ein oder mehr Feldlerchenreviere im Vorhabenbereich nachgewiesen werden, kann der Umfang der Maßnahme $V_{\text{CEF}3}$ entsprechend reduziert werden.

8 Zusammenfassung

Im Auftrag der Kronos Solar Projects GmbH fand die artenschutzrechtliche Prüfung für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebiets als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) für den rd. 93 ha großen Geltungsbereich in der Gemeinde Roklum statt. Gem. Festsetzungen des Bebauungsplan beläuft sich die maximale Versiegelung auf 5 % sowie Überstellung mit PV-Modulen auf weitere 60 %. Die GRZ beläuft sich somit auf 0,65.

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte artenschutzrechtliche Risiken für die Avifauna sowie den Feldhamster einher. Mit der Baufeldräumung können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere für Bodenbrüter und den Feldhamster ausgelöst werden. Zur Vermeidung werden eine Reihe geeigneter Maßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung, Vergrämung, Umweltbaubegleitung) beschrieben, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte teilweise vermieden und ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus ist von einem großflächigen Lebensraumverlust für Bodenbrüter (Feldlerche) und Feldhamster auszugehen. Zur Verhinderung des Eintretens des Zerstörungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), welche die kontinuierliche ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleisten, erforderlich. Daher wurden ein Maßnahmenkonzept mit den Einzelmaßnahmen „V_{CEF1} – Anbau von Luzerne“, „V_{CEF2} – Stoppelbrachen, Ährenernte“ und „V_{CEF3} – Anlage von Feldlerchenfenstern“ erstellt. Für die Umsetzung der Maßnahmen steht eine Maßnahmenkulisse mit drei Teilflächen im direkten räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, so dass sowohl der Schutz der Tiere als auch eine praktikable Landwirtschaft mit üblichen Fruchtwechseln zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen möglich ist.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben aus gutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das Vorhaben ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

9 Quellen

- BFN (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
- BfN (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN. *Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie*. Stand: 10.02.2022. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- DBBW – DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2026): *Wolfsterritorien – 2023/24*. Online unter: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- DGHT E.V. (2018): *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz*. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)
- DRACHENFELS, O.V. (2021): *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Stand März 2021. In: (Hrsg.) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- FELDMEIER, S., FOLZ, S., KONRAD, J., MÜLLER, D. UND SEIBERT, M. (2026): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten. 2. Auflage. Stand 03/2026. 66 S. – Trier.
- HEMMER, S., HANUSCH, M. & BACHMANN, M. (2025). Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum. *Anliegen Natur*, 47(2), 55-64.
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (1) (1/25): 1-80.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel*. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/22.
- Landkreis Wolfenbüttel & Peine (2020): Maßnahmenblatt Feldhamsterschutz. Eingeführt im Rahmen der Pilotregion Peine-Wolfenbüttel im Zuge des Niedersächsischen Wegs. unveröffentlicht.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. Stand November 2019. –in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere: Schriftreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt 170. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Wirbellose, Pflanzen
- NLWKN (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. In (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2016.
- NLWKN (2023): Arbeitshilfe „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 42 (1): 1-80. Hannover.

- NLWKN (2023): Fledermaus-Porträts und Nachweiskarten. Stand: April 2023. Online unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen/fledermaus_portraets/fledermaus-portraets-183889.html (Letzter Zugriff am 30.07.2025)
- RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 90-112.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2025): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

Anlagen

Anlage 1.1 Reviermittelpunkte der Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz

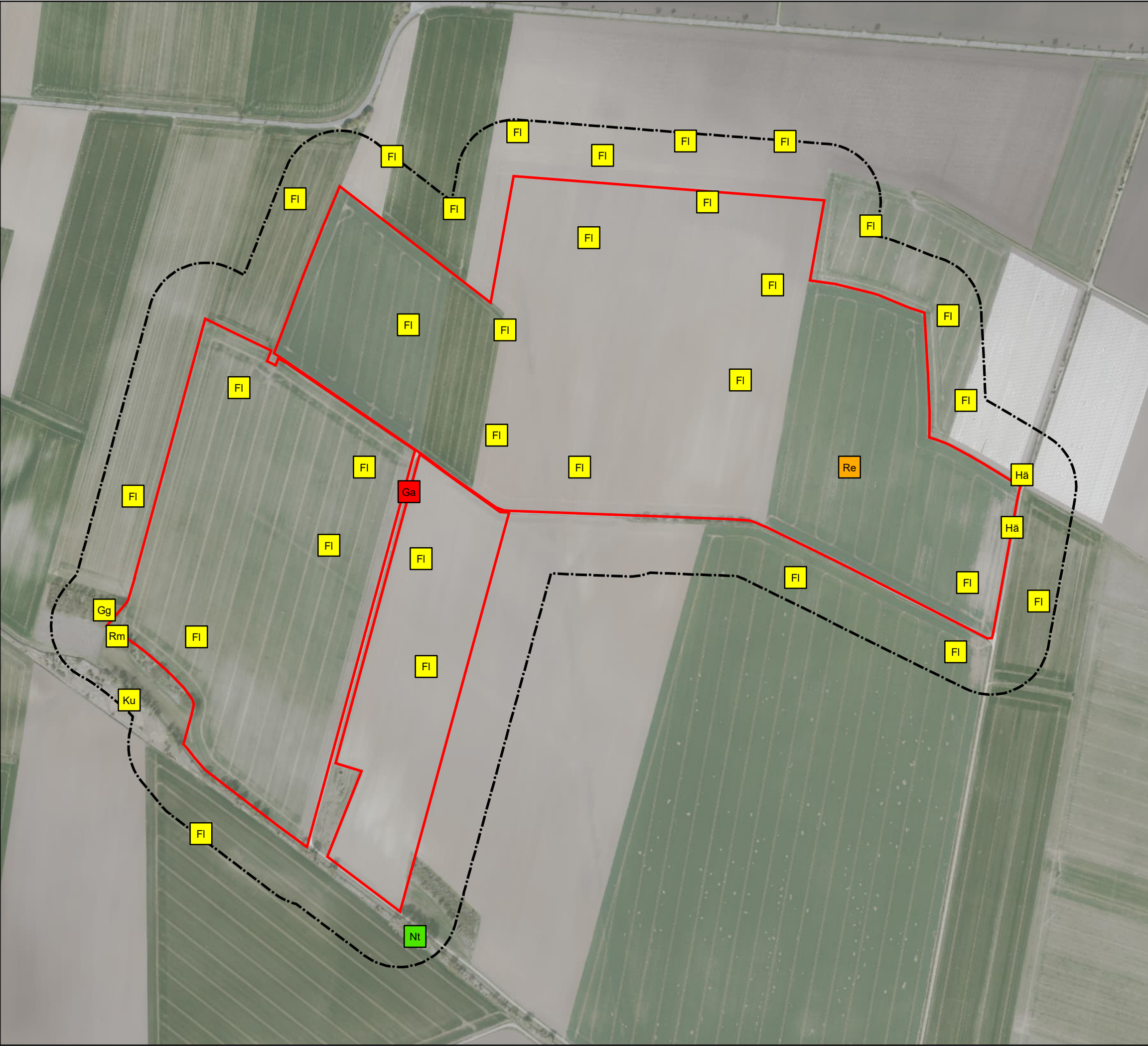
Anlage 1.2 Reviermittelpunkte der Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz

Anlage 2 Relevanzprüfung

Anlage 3.1 CEF-Maßnahmenkonzept

Anlage 3.2 CEF-Maßnahmenkonzept - Feldlerchenfenster

Anlage 3.1 CEF-Maßnahmenkonzept – Vergrämung



3533 - Solarpark Roklum

Brutvögel (Revierzentren)
Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Gebietsabgrenzung

Plangebiet

Untersuchungsgebiet (100 m Puffer)

Gefährdungsgrad (gem. Rote Liste Brutvögel Nds. 2021)

 v. Aussterben bedroht (RL 1)	 Vorwarnliste (V)
 stark gefährdet (RL 2)	 nicht gefährdet (*)
 gefährdet (RL 3)	

Status

 Revier	 Brutzeitfeststellung
 Nahrungsgast	 Durchzügler/ Überflug

- Arten**
- | | |
|----|-----------------|
| FI | Feldlerche |
| Ga | Grauammer |
| Gg | Gartengrasmücke |
| Hä | Bluthänfling |
| Ku | Kuckuck |
| Rm | Rotmilan |
| Nt | Neuntöter |
| Re | Rebhuhn |

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2026

Maßstab 1 : 6.500

0 50 100 200 m



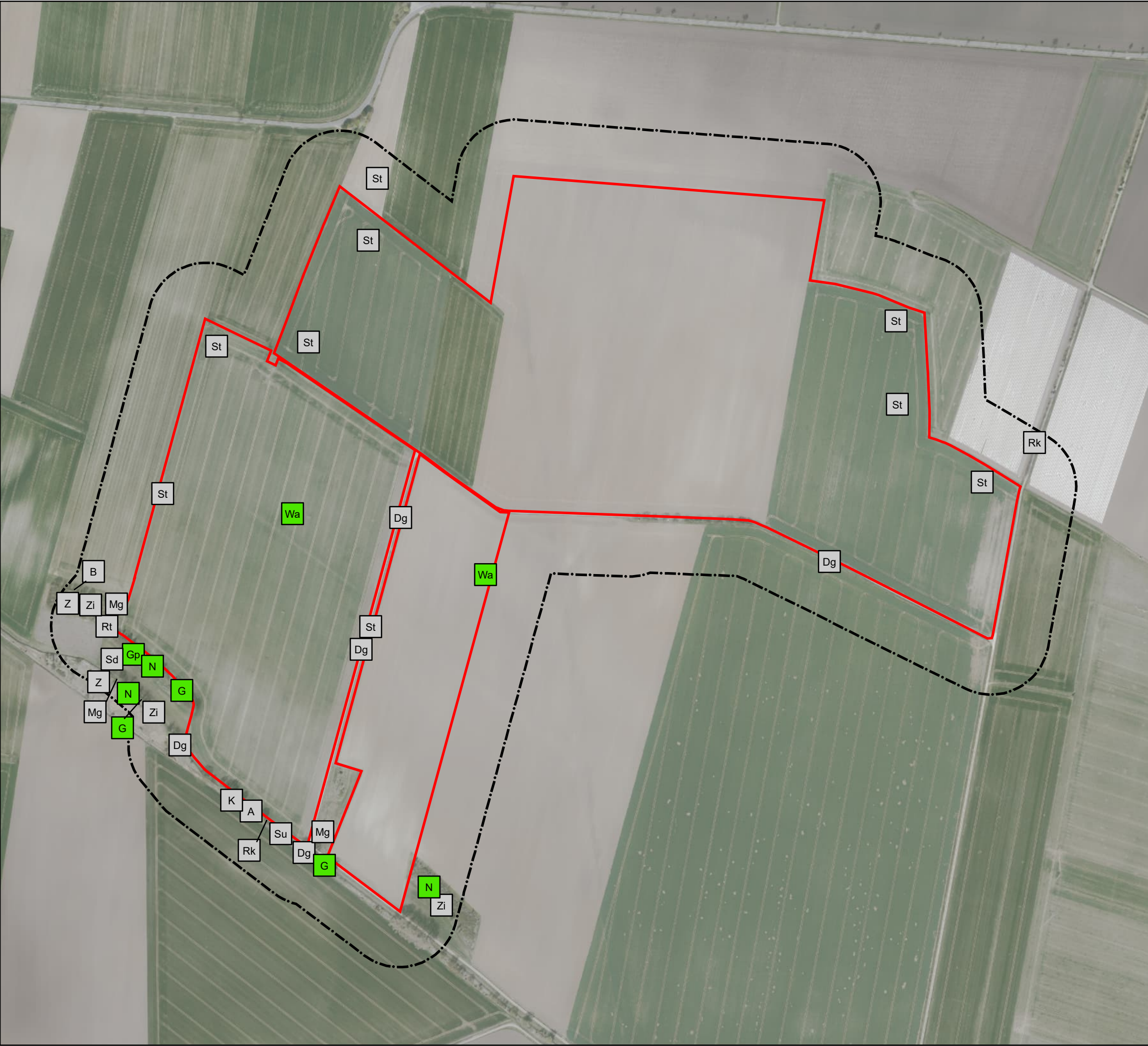
Auftraggeber:
Kronos Solar Projects GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Anlage
1.1

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



erstellt:
FW 05/2026
geändert:



3533 - Solarpark Roklum

Brutvögel (Revierzentren)
Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Gebietsabgrenzung

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet (100 m Puffer)

Gefährungsgrad (gem. Rote Liste Brutvögel Nds. 2021)

- v. Aussterben bedroht (RL 1)
- stark gefährdet (RL 2)
- gefährdet (RL 3)
- Vorwarnliste (V)
- nicht gefährdet (*)

Status

- Revier
- Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast
- Durchzügler/ Überflug

Arten

- A Amsel
- B Buchfink
- Dg Dorngrasmücke
- G Goldammer
- Gp Gelbspötter
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- N Nachtigall
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- Sd Singdrossel
- St Schafstelze
- Su Sumpfrohrsänger
- Wa Wachtel
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2026 LGLN

Maßstab 1 : 6.500

0 50 100 200
m



Auftraggeber:
Kronos Solar Projects GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

**Anlage
1.2**

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



erstellt:
FW 05/2026
geändert:

Anlage 2: Potenzialanalyse & Relevanzprüfung

Tab. 1: Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand ihrer natürlichen Verbreitung, den Erfassungsergebnissen, der vorhandenen Habitatstrukturen, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

UG = Untersuchungsgebiet; MTB = Messtischblatt

X = nicht vorhanden/nicht gegeben; ✓ = vorhanden/gegeben

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadrant 3930	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – ohne Fledermäuse					
Bison bonasus	Wisent	X			
Canis lupus	Wolf	X			
Castor fiber	Biber	X			
Cricetus cricetus	Feldhamster	✓	✓	✓	✓
Delphinus delphis	Gewöhnlicher Delphin	X			
Eliomys quercinus	Gartenschläfer	X			
Felis silvestris	Wildkatze	X			
Lagenorhynchus acutus	Weißseitendelphin	X			
Lagenorhynchus albirostris	Weißschnauzen-delphin	X			
Lutra lutra	Fischotter	✓	X		
Fischotter: Als potenziell geeignete Habitatstruktur kommt lediglich der Bach im Süden des UG in Frage. Dieser entspricht aufgrund seiner geringen Breite und der unbeständigen Wasserführung nicht den Habitatansprüchen des Fischotters, weshalb diese Art nicht vertieft geprüft wird.					
Lynx lynx	Luchs	X			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X			
Mustela lutreola	Europäischer Nerz	X			
Orcinus orca	Schwertwal	X			
Phocoena phocoena	Schweinswal	X			
Sicista betulina	Birkenmaus	X			
Spermophilus citellus	Ziesel	X			
Tursiops truncatus	Großer Tümmler	X			
Ursus arctos	Braunbär	X			
Säugetiere – Fledermäuse					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	X			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	X			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

¹ Gem. Datengrundlage Kap. 3.1

Art		Verbrei- tung ¹ in MTB- Quadrant 3930	Habitat- strukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – Fledermäuse					
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	X			
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel- fledermaus	X			
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	X			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X			
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X			
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	X			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X			
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X			
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X			
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	X			
Amphibien und Reptilien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

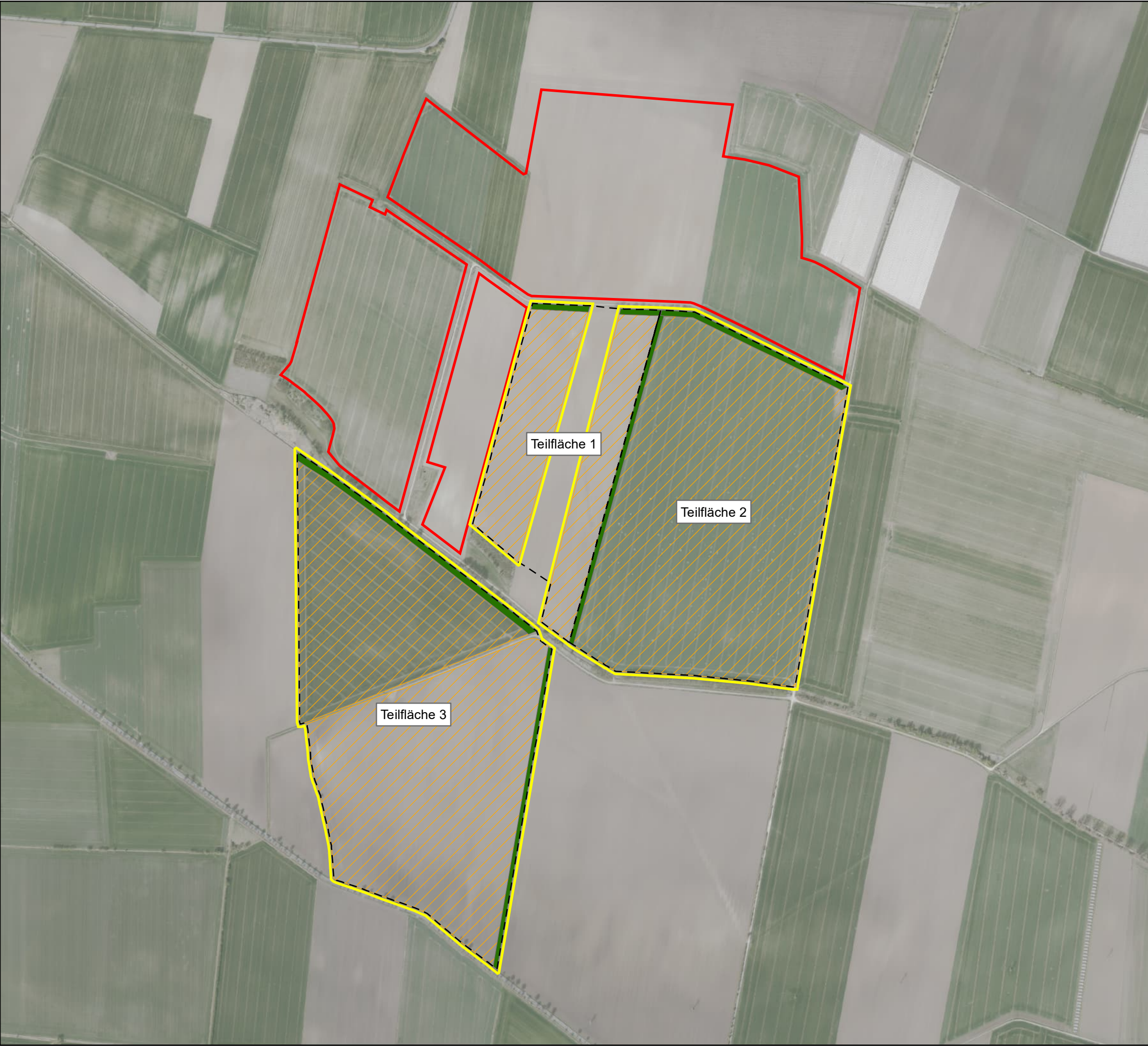
Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadrant 3930	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Amphibien und Reptilien					
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	X			
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse	X			
Natrix tessellata	Würfelnatter	X			
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	X			
Podarcis muralis	Mauereidechse	X			
Rana arvalis	Moorfrosch	X			
Rana dalmatina	Springfrosch	X			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	X			
Salamandra atra	Alpensalamander	X			
Triturus carnifex	Alpen-Kammolch	X			
Triturus cristatus	Kammolch	✓	X		
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	X			
Fische und Rundmäuler					
Acipenser oxyrinchus	Baltischer Stör	X			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	X			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	X			
Gymnocephalus baloni	Donau-Kaulbarsch	X			
Käfer					
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	X			
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	X			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	X			
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	X			
Dytiscus latissimus	Breitrand	X			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	X			
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer	X			
Rosalia alpina	Alpenbock	X			
Libellen					
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	X			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadrant 3930	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Libellen					
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	X			
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X			
Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X			
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X			
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	X			
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wolffalter	X			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner	X			
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	X			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X			
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	X			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X			
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	X			
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X			
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadrant 3930	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X			
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X			
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X			
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	X			
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X			
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X			
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X			
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut,	X			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X			
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	X			
<i>Oenanthe conoides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X			
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X			
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X			
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X			
<i>Stipa pulcherri-ma ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X			
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X			



3533 - Solarpark Roklum

Kompensations- und Bewirtschaftungskonzept

Gebietsabgrenzung

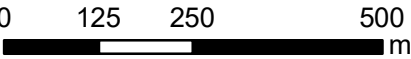
- Plangebiet
- Gebietskulisse
- Teilfläche

Maßnahmen

- Stoppelbrache
- Luzerne

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2026 LGLN

Maßstab 1 : 10.000



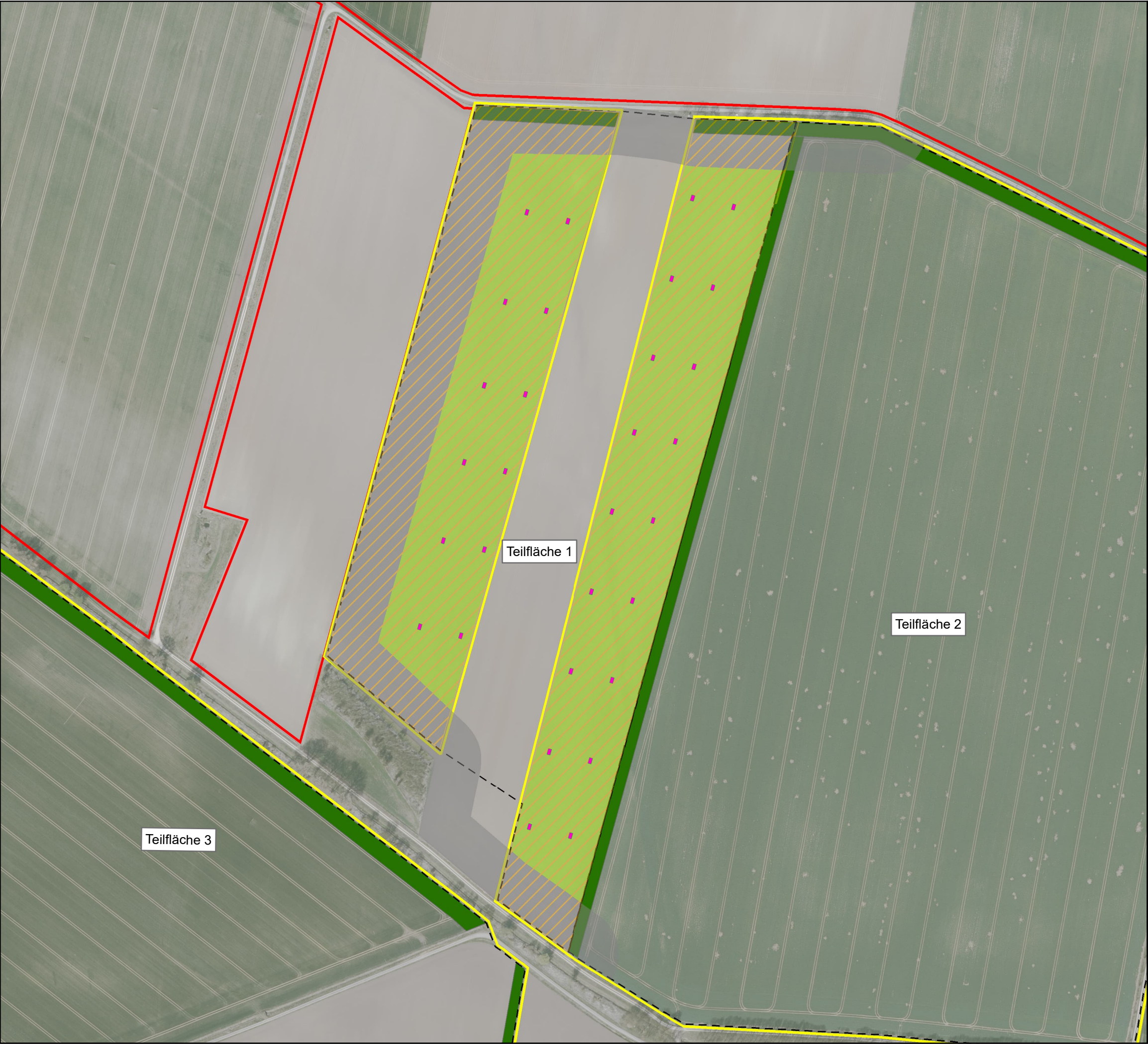
Auftraggeber:
kronos Solar Project GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Anlage
3.1

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



erstellt:
VH 02/2026
geändert:
FW 04/2026



3533 - Solarpark Roklum

Kompensations- und
Bewirtschaftungskonzept
Themenkarte: Feldlerchenfenster

Gebietsabgrenzung

-  Plangebiet
-  Kompensationskulisse
-  Teilflächen (Kompensation)

Maßnahmen Feldhamster

-  Stoppelbrache
-  Luzerne

Maßnahme Feldlerche

-  50 m Meideabstand
-  geeignete Bereiche
-  Feldlerchenfenster (30 x)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2026 

Maßstab 1 : 4.000

0 50 100 200
m



Auftraggeber:
kronos Solar Project GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

**Anlage
3.2**

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



erstellt:
VH 02/2026
geändert:
FW 04/2026



3533 - Solarpark Roklum

Kompensations- und Bewirtschaftungskonzept
Vergrämungskonzept

Gebietsabgrenzung

- Plangebiet
- Gebietskulisse
- Teilfläche

Vergrämungskonzept

Vergrämungsrichtung

- 1. Jahr
- 2. Jahr

Trittssteinbiotope (1. Jahr d. Vergrämung)

- Ernteverzicht
- Stoppelbrache

CEF-Maßnahmen (2. Jahr der Vergrämung)

- Stoppelbrache
- Luzerne

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2026

Maßstab 1 : 6.500

0 50 100 200
m



Auftraggeber:
kronos Solar Project GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

**Anlage
3.3**

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



erstellt:
FW 05/2026
geändert:
-